

Ordnungen Badminton-Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

Spielordnung	6
A. Allgemeines	6
§ 1 Zweck, Gleichgeschlechtlichkeit	6
§ 2 Spielregeln	6
§ 3 Spielkleidung	6
§ 4 Spielsaison	6
§ 5 Bälle	6
§ 6 Altersklassen	6
B. Spielberechtigung	7
§ 7 Allgemeines	7
§ 8 Spielberechtigung	7
§ 9 Wechsel der Spielberechtigung (Umschreibung)	8
§ 10 Wartezeit	8
§ 11 Sperren	8
C. Veranstaltungen des BLSA	8
§ 12 Wettkämpfe	8
§ 13 Ausrichter	9
§ 14 Spielverkehr, Spielverbot	9
§ 15 Rechtsinstanz	9
D. Wettkampfbestimmungen	9
§ 16 - 26 Ungenutzt	9
§ 27 Überregionale Meisterschaften	9
§ 28 Zusammensetzung	9
§ 29 Sieger	9
§ 30 Teilnahmeberechtigung	10
§ 31 Schiedsrichter	10
§ 32 Wettkampf-/Spielgemeinschaften	10
§ 33 Verantwortliche	10
§ 34 Kosten	11
§ 35 Punktspielrunde	11
§ 36 Spielplan	11
§ 37 Verlegung	11
§ 38 Hallenausstattung	11
§ 39 Hallenöffnung	12
§ 40 Spielbericht	12
§ 41 Wettkampfleiter	12
§ 42 Ranglistenmeldung	12
§ 43 Anzahl der zu meldenden Spieler	12
§ 44 Stammspieler, Nichtstammspieler	12
§ 45 Festspielen	13
§ 46 Genehmigte Rangliste	13
§ 47 Einsatz von Jugendlichen	13
§ 48 Einsatz von Ausländern und Staatenlosen	13
§ 49 Mannschaftswettkampf	13
§ 50 Anzahl der mitwirkenden Spieler	13
§ 51 Nicht spielberechtigte Spieler	13
§ 52 Gleichzeitiger Einsatz in mehreren Mannschaften	13
§ 53 Anzahl der Spiele pro Spieler	13
§ 54 Aufstellungsfähige Spieler	14
§ 55 Aufstellung nach genehmigter Rangliste	14
§ 56 Ersatzspieler	14
§ 57 Mannschaftsleiter	14
§ 58 Austausch der Aufstellungen	14

§ 59	Verspätungen	14
§ 60	Beginn der Spiele, Pausen	15
§ 61	Verletzungen	15
§ 62	Spielreihenfolge	15
§ 63	Vollständigkeit des Wettkampfes	15
§ 64	Einwechselmodalitäten für Ersatzspieler	15
§ 65	Sieger	16
§ 66	Gewinn- und Verlustpunkte	16
§ 67	Ermittlung der Staffelnreihenfolge	16
§ 68	Verletzung	16
§ 69	Disqualifikation	16
§ 70	Nichteinhaltung der Ranglistenfolge	16
§ 71	Unvollständigkeit	16
§ 72	Nichtantreten	17
§ 73	Bei Höherer Gewalt	17
§ 74	Bei Zurückziehen	17
§ 75	Protestfrist	17
§ 76	Protestgebühr	17
§ 77	Instanz	17
E.	Schlussbestimmungen	17
§ 84	Inkrafttreten	17
§ 85	Änderungen	17

Spielordnung Anlage I (Turnierbestimmungen für Individualturniere)	18	
§ 1	Ebenen	18
§ 2	Zulassungsvoraussetzung für Meldungen	18
§ 3	Meldungen	18
§ 4	Melde und Abmeldeschluss	18
§ 5	Startfeldgrößen	18
§ 6	Ranking	19
§ 7	Startfeldzusammensetzung	19
§ 8	Spielsysteme	19
§ 9	Setzungen	19
§ 10	Anwesenheit	19
§ 11	Auslosung	20
§ 12	Meldegeld	20
§ 13	Spielergebnisse, Ausschluss	20
Ausrichterpflichten		20
§ 14	Ergebnisse	20
§ 15	Abwicklung	20
§ 16	Veröffentlichen der Turnierergebnisse	21
Organisatorisches		21
§ 17	Spielstandanzeigen	21
§ 18	Ausschreibung	21
§ 19	Turnierausschuss	22
§ 20	Zeitpunkt der Meisterschaften	22
§ 21	Bälle	22
§ 22	Anzahl der Turniere/Altersklassen	22
§ 23	Sporthalle/Vorgaben für die Ausrichtung	22

Spielordnung Anlage III (Mannschaftsmeisterschaften Senioren)	24
--	-----------

Finanz- und Kassenordnung	25	
A. Allgemeines	25	
§ 1	Geltungsbereich	25
§ 2	Grundsätze	25
B. Buchhaltung	25	
§ 3	Zuständigkeiten und Zahlungsverkehr	25
§ 4	Geschäftsjahr	25
§ 5	Schatzmeister	25

§ 6 Haushalts-/Wirtschaftsplan	26
§ 7 Jahresabschluss	26
§ 8 Belege	26
§ 9 Vorschüsse	26
§ 10 Finanzsätze	27
§ 11 Mitgliedsbeiträge	27
§ 12 Aufwandsentschädigungen	27
§ 13 Verbindlichkeiten	27
§ 14 Inventar	27
§ 15 Kassenprüfer	28
C. Schlussbestimmungen	28
§ 16 Änderungen	28
§ 17 Ungeregelte Finanzangelegenheiten	28
§ 18 Inkrafttreten	28
Finanz- und Kassenordnung Anlage (Finanzsätze)	29
I. Erstattungen für das Präsidium	29
II. Mitgliedsbeiträge	29
III. Ordnungs- und Säumnisgebühren	29
IV. Spielererfassungsgebühren	30
V. Mannschaftsneengelder pro Spielsaison	30
VI. Meldegelder	30
VII. Ungenutzt	30
VIII. Abrechnung von Wettkämpfen im BLSA	30
IX. Überregionale Wettkämpfe im Interesse des BLSA	30
X. Ungenutzt	31
XI. Lehrarbeit	31
XII. Würdigung der Vereinsarbeit im Nachwuchsleistungssportbereich	31
XIII. Ungenutzt	32
XIV. Refereehonorar	32
Jugendordnung	33
§ 1 Name und Mitgliedschaft	33
§ 2 Aufgaben	33
§ 3 Verwaltung und Haushalt	33
§ 4 Organe der Badminton-Jugend	33
§ 5 Vollversammlung der Jugend	33
§ 6 Aufgaben der Jugendvollversammlung	34
§ 7 Anträge	34
§ 8 Beschlussfähigkeit und Durchführung	34
§ 9 Jugendausschuss des BLSA	34
§ 10 Aufgaben des Jugendausschusses	34
Schiedsrichterordnung	35
§ 1 Zweck der Schiedsrichterordnung	35
§ 2 Der Schiedsrichterausschuss	35
§ 3 Einsatz und Aufgaben von Schiedsrichtern	35
§ 4 Aus- und Weiterbildung	36
§ 5 Pflichten und Rechte des Schiedsrichters	36
§ 6 Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Schiedsrichterordnung	36
Ehrenordnung	38
§ 1 Allgemeines	38
§ 2 Ehrungen	38
§ 3 Bedingungen	38
§ 4 Verfahren	38
§ 5 Schlussbestimmungen	39
Rechtsordnung	40
A. Allgemeine Grundsätze	40

§ 1	Recht und Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung	40
§ 2	Aufgaben der sportlichen Rechtspflege	40
§ 3	BLSA-Verbandsgericht	40
§ 4	Zuständigkeit	40
§ 5	Zuständigkeit des BLSA-Verbandsgerichtes	40
§ 6	Verfahrensbeteiligte	40
§ 7	Strafenkatalog	41
§ 8	Grundsätze für die Bemessung von Strafen	41
§ 9	Einstellung des Verfahrens	41
§ 10	Entscheidungen der Rechtsorgane	41
§ 11	Persönlicher Geltungsbereich	42
§ 12	Grundlagen der Entscheidung	42
§ 13	Vollstreckung	42
§ 14	Ersatzansprüche	42
B.	Allgemeine Verfahrensvorschriften	42
§ 15	Allgemeine Grundsätze	42
§ 16	Besorgnis der Befangenheit	43
§ 17	Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichtes	43
§ 18	Selbstablehnung	43
§ 19	Verschwiegenheitspflicht	43
§ 20	Benachrichtigung	43
§ 21	Erstinstanzliche Verfahren, Widerspruchsverfahren	43
§ 22	Urteil, Beschluss, Verfügung	43
§ 23	Fristen	44
§ 24	Verfahren vor dem Verbandsgericht	44
§ 25	Ordnungsstrafgewalt	45
§ 26	Einstweilige Verfügungen	45
§ 27	Fristversäumnis	45
§ 28	Beschwerde	45
§ 29	Widerspruch	46
§ 30	Wiederaufnahme des Verfahrens	46
§ 31	Kosten	46
§ 32	Zeugengebühren, Kostenerstattung	46
C.	Schlussbestimmungen	46
§ 33	Schlussbestimmungen	46

Rechtsordnung Anlage		47
§ 1	Entscheidungsträger und Entscheidungsgrundlagen	47
§ 2	Rechtliches Gehör	47
§ 3	Fristen für den Widerspruch	47
§ 4	Formvorschriften	47
§ 5	Mehrheiten bei Ausschussentscheidungen	47
§ 6	Zuständigkeiten des Vorstandes	48
§ 7	Rechtsweg	48
§ 8	Zuständigkeiten der Ausschüsse	48

Geschäftsordnung		49
A.	Allgemeines	49
§ 1	Aufgabe	49
B.	Verbandstag	49
§ 2	Einberufung	49
§ 3	Leitung	49
§ 4	Stimmberechtigung	49
§ 5	Tagesordnung	49
§ 6	Redeordnung	49
§ 7	Worterteilung zur Geschäftsordnung	49
§ 8	Dringlichkeitsanträge	50
§ 9	Abstimmungen	50
§ 10	Entlastung und Wahlen	50
§ 11	Protokoll	50
§ 12	Befugnisse des Tagungsleiters	50

C. Präsidium	50
§ 13 Zusammensetzung	50
§ 14 Einladungen, Aufgabenverteilung Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Protokoll	50
§ 15 Berichterstattung	51
§ 16 Schriftliche Abstimmungen	51
§ 17 Beschluss zur Präsidiumsarbeit	51
D. Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise	51
§ 18 Verfahren	51
E. Geschäftsstelle	51
§ 19 Geschäftsstelle	51

Spielordnung

Stand: 25. April 2026

A. Allgemeines

§ 1 Zweck, Gleichgeschlechtlichkeit

(1) Diese Spielordnung, die sich der Badminton-Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. (BLSA) als Anhang zu seiner Verbandssatzung gibt, ist die Zusammenfassung einheitlicher Richtlinien für den Spielbetrieb unseres Verbandes und ist in Übereinstimmung mit der Spielordnung des Deutschen Badminton Verbandes e.V. (DBV) aufgestellt worden. Ergänzungen und Änderungen der Spielordnung des DBV finden auch in gleicher Weise für diese Spielordnung Anwendung. Sie ist von Jahr zu Jahr danach zu ergänzen.

(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Spielordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Es wurde allein aus Gründen der Lesbarkeit etwa auf die Doppelbezeichnung Spieler/Spielerinnen verzichtet.

§ 2 Spielregeln

Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Spielregeln in der amtlichen Fassung des DBV sowie deren Erläuterungen und die amtlichen deutschen Turnierregeln. Die Ordnungen des DBV sind für alle Verbandsangehörigen und Organe bindend.

§ 3 Spielkleidung

Bei allen öffentlichen Veranstaltungen muss in sportgerechter Kleidung gespielt werden. Für Werbung auf der Spielkleidung gelten die Bestimmungen des DBV. Verstöße werden mit einer Ordnungsgebühr belegt.

§ 4 Spielsaison

Die Punktspielsaison beginnt in jedem Jahr am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Eine Turniersaison ist nicht definiert. Turniere werden fortlaufend gespielt. Die Sommerferien sind generell wettkampffrei zu halten.

§ 5 Bälle

Für den Spielbetrieb dürfen nur die vom BLSA zugelassenen Bälle verwendet werden. Die Ballzulassungen werden auf der Webseite des Verbandes veröffentlicht.

§ 6 Altersklassen

(1) Die Spielenden werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

- a) Schüler U11: unter 11 Jahre,
- b) Schüler U13: unter 13 Jahre,
- c) Schüler U15: unter 15 Jahre,
- d) Jugend U17: unter 17 Jahre,
- e) Jugend U19: unter 19 Jahre,
- f) Junioren U22: unter 22 Jahre,
- g) Erwachsene O19: oberhalb 18 Jahre,
- h) Senioren O35: oberhalb 35 Jahre,
- i) Senioren O40: oberhalb 40 Jahre,
- j) Senioren O45: oberhalb 45 Jahre,
- k) Senioren O50: oberhalb 50 Jahre,
- l) Senioren O55: oberhalb 55 Jahre,

- m) Senioren O60: oberhalb 60 Jahre,
- n) Senioren O65: oberhalb 65 Jahre,
- o) Senioren O70: oberhalb 70 Jahre,
- p) Senioren O75: oberhalb 75 Jahre.
- q) Senioren O80: oberhalb 80 Jahre.

(2) Zur Einteilung muss die in Abs. 1 genannte Bedingung für das gesamte Kalenderjahr erfüllt werden in dem das Turnier stattfindet. Der Stichtag zum Wechsel der Altersklasse liegt also am 01.01. eines jeden Jahres.

(3) Für die Punktspielsaison zählt zur Einteilung der Altersklasse das Jahr, in dem die Spielsaison begonnen wird.

B. Spielberechtigung

§ 7 Allgemeines

(1) Im gesamten Spielbetrieb des BLSA (außer bei Freundschaftsspielen) sind nur Spieler zugelassen, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind.

(2) Zum Nachweis der Spielberechtigung erhält jeder Verein eine Spielberechtigungsliste. Auf Wettkämpfen müssen sich Spielende zur Identitätsfeststellung ausweisen können. Bei Turnieren ist die Spielberechtigung durch die online Meldung nachgewiesen, bei Punktspielen ist die aufstellende Mannschaft in der Verantwortung, dass die Spielberechtigung gültig ist. Können sich Spielende auch nachträglich nicht ausweisen oder eine Spielberechtigung ist zum Wettkampfzeitpunkt nicht mehr gültig, so gilt die Person beziehungsweise die Mannschaft als nicht angetreten.

(3) Zuständig für die Ausstellung, Änderung und Streichung der Spielberechtigung ist die Geschäftsstelle des BLSA.

(4) Eine Spielberechtigung kann nicht rückwirkend erteilt werden. Der früheste Tag ihrer Wirksamkeit ist der Tag der Erteilung, der nicht vor dem Eingang des schriftlichen Antrages auf Erteilung einer Spielberechtigung liegen darf.

(5) Alle Spielberechtigungsangelegenheiten werden innerhalb des BLSA nur zwischen den Vereinen und dem BLSA geregelt. Für die Richtigkeit der Angaben in den Anträgen und die Einzahlung der Ausstellungsgebühren sind die Vereine verantwortlich. Eine aufgrund falscher Angaben ausgesprochene Spielberechtigung ist ungültig und gilt als nicht erteilt.

(6) Gilt es personenbezogene Daten einer Spielberechtigung abzuändern (Name durch Heirat, Falschschreibungen etc.) sind diese Änderungen dem BLSA per E-Mail mitzuteilen. Gilt es ein Geburtsdatum zu korrigieren, muss ein Nachweis mitgesendet werden. Dies kann ein Foto von einem Personalausweis, Führerschein, Geburtsurkunde, oder Krankenkassenkarte sein, auf dem Name und Geburtsdatum eindeutig erkennbar ist. Weitere Daten auf dem Dokument sollten geschwärzt sein.

§ 8 Spielberechtigung

(1) Eine Spielberechtigung ist auf Antrag eines Vereines mit sofortiger Wirkung für eine Person zu erteilen, die

- a) bisher noch keine Spielberechtigung für einen Verein in Deutschland aktiv war,
- b) bei Aufnahme des Vereins in den BLSA namentlich gemeldet werden und noch keine Spielberechtigung hatten,
- c) sich wegen Auflösung oder Zusammenschluss ihres Vereins oder ihrer Abteilung einem anderen Verein anschließen und vorher spielberechtigt waren,
- d) beim Zusammenschluss mehrerer Vereine für einen dieser Vereine spielberechtigt waren oder
- e) von anderen, auch ausländischen, Landesverbänden zum BLSA wechseln und vom bisherigen Verband freigegeben wurden.

(2) Ein Spieler kann Mitglied in mehreren Vereinen sein, jedoch die Spielberechtigung nur für einen dieser Vereine besitzen.

(3) Soll eine Spielberechtigung nicht mehr aktiv sein, hat der Verein die Deaktivierung zu beantragen.

§ 9 Wechsel der Spielberechtigung (Umschreibung)

(1) Möchte eine Person seine/ihre Spielberechtigung zu einem anderen Verein wechseln, geschieht dies über einen Antrag beim BLSA. Antragsberechtigt ist der Verein (oder Landesverband) zu dem die Spielberechtigung wechseln soll. Der BLSA kümmert sich bei einem verbandsübergreifenden Wechsel um die Freigabeerklärung beim Landesverband bei dem die Spielberechtigung aktuell aktiv ist.

(2) Verbandsinterne Umschreibungen werden durchgeführt, Umschreibungsanträge aus anderen Landesverbänden werden von der Passstelle freigegeben. Der abgebende Verein wird jeweils über den Wechsel der Spielberechtigung informiert.

(3) Kann eine Person die umgeschrieben wurde glaubhaft versichern, dass die Umschreibung von ihr gar nicht gewollt war, wird der Vorgang rückgängig gemacht. Hierfür gilt eine Frist von 10 Tagen nach Umschreibung.

(4) Die Umschreibung eines Jugendlichen kann nur mit Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten erfolgen. Der beantragende Verein muss sich um die Erklärung kümmern.

§ 10 Wartezeit

(1) Bei Umschreibung der Spielberechtigung innerhalb des BLSA, unterliegt der Spieler einer Wartezeit von drei Monaten. Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des vollständigen Antrags auf Ausstellung der Spielberechtigung durch den neuen Verein bei der Geschäftsstelle des BLSA. Der Antrag ist erst dann vollständig, wenn alle erforderlichen Unterlagen, wie Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten oder Wohnungswechsellnachweis, vorliegen.

(2) Die Wartezeit kann bei Umschreibung der Spielberechtigung wegen Umzugs innerhalb der letzten zwölf Monate außerhalb der kommunalen Grenzen auf 14 Tage verkürzt werden.

(3) Die Wartezeit entfällt, wenn der Antrag nach Absatz 1 in den Monaten Juni bis August eines jeden Jahres eingeht.

(4) Während der Wartezeit darf der Verbandsangehörige an keinem Mannschaftswettkampf oder Landespokalspiel, wohl aber an Einzelturnieren oder -meisterschaften, teilnehmen. Lässt ein Verein einen mit einer Wartezeit belegten Spieler gleichwohl starten, so gilt die Mannschaft, in der der Spieler aufgestellt wurde, als nicht angetreten.

§ 11 Sperren

Spieler können vom BLSA bis zu zwei Jahre gesperrt werden. Während einer Sperre (auch Vereinssperre) darf kein Spieler an Veranstaltungen des BLSA teilnehmen. Gegen Sperren seitens des BLSA oder des Vereins steht dem Spieler gemäß Rechtsordnung des BLSA die Berufung zu.

C. Veranstaltungen des BLSA

§ 12 Wettkämpfe

(1) Der BLSA ist Veranstalter für folgende durchzuführende Wettkämpfe:

a) Individualturniere

b) Mannschaftsmeisterschaften (Punktspiele) für Schüler, Jugend und Erwachsene.

Die Termine dieser Wettkämpfe werden auf der Internetseite des BLSA veröffentlicht.

(2) Bestimmungen für Individualturniere sind in der Spielordnung Anlage I zu finden.

§ 13 Ausrichter

Die Ausrichtung kann jeder dem BLSA angeschlossene Verein übernehmen, sofern er sich rechtzeitig schriftlich beworben hat. Die Vergabe erfolgt nach Prüfung der Bewerbung durch das Präsidium des BLSA. Der Bewerber hat mit der Übertragung der Veranstaltung das Turnier zu dem vom BLSA festgelegten Zeitpunkt, in einer geeigneten Halle und nach den entsprechenden Bestimmungen der Spielordnung durchzuführen.

§ 14 Spielverkehr, Spielverbot

Sämtliche Spiele der dem BLSA angeschlossenen Vereine unterliegen der Aufsicht durch den BLSA. Alle Spiele, auch Freundschaftsspiele, gegen

- a) alle in anderen Landesverbänden im DBV angeschlossenen Vereine bedürfen keiner Genehmigung,
- b) alle nicht organisierten Vereine sind durch den BLSA zu genehmigen,
- c) ausländische Vereine im In- und Ausland sind durch den DBV genehmigungspflichtig. Entsprechende Anträge sind mindestens drei Wochen vor dem Spiel dem Sportwart in zweifacher Ausfertigung zur Stellungnahme und Weiterleitung an den DBV einzureichen.

Die Teilnahme an internationalen Veranstaltungen im In- und Ausland ist auch für einzelne Verbandsangehörige genehmigungspflichtig. In jedem Falle ist der Pressewart über das Spielergebnis zu unterrichten.

§ 15 Rechtsinstanz

Dem Spielausschuss obliegt gemäß § 29 a) der Satzung des BLSA die Ahndung von Verstößen gegen die Spielordnung in erster Instanz. Dem Spielausschuss übergeordnet wird das Verbandsgericht als Berufungsinstanz tätig.

D. Wettkampfbestimmungen

§ 16 - 26 Ungenutzt

I. Überregionale Einzelmeisterschaften

§ 27 Überregionale Meisterschaften

(1) Die Landesmeister sind bei den Norddeutschen Einzelmeisterschaften startberechtigt. Die weiteren Teilnehmer legt der Spielausschuss unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Landesmeisterschaften und der aktuellen Ranglistenstände im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Quoten fest. Eine Pflicht zur Auslastung der Quotenplätze besteht nicht.

(2) Für die Norddeutschen Einzelmeisterschaften der Schüler und Jugend bestimmt der Jugendausschuss sämtliche Teilnehmer.

II. Mannschaftsmeisterschaften

1. Allgemeines

§ 28 Zusammensetzung

(1) Die Landesliga ist die höchste Spielklasse des BLSA.

(2) Die Einteilung in verschiedene weitere Spielklassen, die Festlegung der Spielmodi sowie der Regelungen des Auf- und Abstiegs sind der Anlage III zu dieser Spielordnung (Mannschaftsmeisterschaften Senioren) vorbehalten.

§ 29 Sieger

(1) Die erstplatzierte Mannschaft der Landesliga ist Mannschaftsmeister des BLSA und zum Aufstieg beziehungsweise zur Teilnahme an der Qualifikationsrunde zur nächst höheren Spielklasse berechtigt. Bei Verzicht kann der Tabellenzweite teilnehmen.

(2) Die Sieger der anderen Spielklassen sind die Meister der ... (jeweiligen Klasse).

§ 30 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt an der Mannschaftsmeisterschaft sind alle Mannschaften der dem BLSA angeschlossenen Vereine.
- (2) In jeder Spielklasse können mehrere Mannschaften eines Vereins starten. Die Spiele dieser Mannschaften gegeneinander sind (in jeder Halbserie) vor den Spielen gegen die anderen Mannschaften auszutragen.
- (3) Neue Vereine beziehungsweise Mannschaften sind der untersten Spielklasse zuzuordnen, wenn das Präsidium des BLSA keine andere Entscheidung trifft.
- (4) Bei Ausgliederung von (Badminton-) Abteilungen aus ihren ursprünglichen Vereinen zur Bildung eines eigenständigen Vereins bleiben die erworbenen Rechte und Pflichten der Mannschaften im Spielbetrieb erhalten, sofern eine vertragliche Regelung mit dem Ursprungsverein erzielt wird, in der dieser auf dieselben Rechte verzichtet. Eine Kopie dieser Vereinbarung ist dem Sportwart zuzuleiten.
- (5) Die Teilnahme ist bis zum 01.05. eines jeden Jahres für die folgende Saison zu erklären.

§ 31 Schiedsrichter

Die Teilnahme von Vereinen an der Mannschaftsmeisterschaft der Senioren bedingt die Benennung von je einem Schiedsrichter je gemeldeter Mannschaft, die sich auch für erforderliche Aufgaben zur Verfügung halten und fortbilden. Der Spielausschuss kann Vereine, die nicht genügend Schiedsrichter melden, mit einer Ordnungsgebühr belegen.

§ 32 Wettkampf-/Spielgemeinschaften

- (1) Es ist möglich, dass Vereine eine Wettkampfgemeinschaft (BWeG) oder eine Spielgemeinschaft (BSpG) für Mannschaftswettbewerbe bilden. Die Vereine müssen Mitglied im BLSA sein. Die Spielberechtigungen der spielenden Personen verbleiben beim jeweiligen Verein.
- (2) Der Name der Gemeinschaft ist frei wählbar. Es wird aber zwingend BWeG bzw. BSpG vorangestellt.
- (3) Wettkampfgemeinschaften können für einzelne Mannschaften gebildet werden. Spielgemeinschaften müssen über sämtliche Mannschaften (Erwachsene und Nachwuchs) der beteiligten Vereine gebildet werden. Dies gilt für neue aber auch bereits bestehende Mannschaften der beteiligten Vereine.
- (4) Für Gemeinschaften muss ein Steuerungsverein benannt werden, der sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem BLSA wahrnimmt.
- (5) Wettkampfgemeinschaften haben kein Aufstiegs-/Teilnahmerecht an offiziellen Wettkämpfen über den Landesverband hinaus.
- (6) Spielgemeinschaften müssen einen Vertrag schließen der zu Regeln hat wie der Mannschaftsverbleib bei Kündigung des Vertrages zu regeln ist. Bei einer Wettkampfgemeinschaft verbleibt die Mannschaft beim Steuerungsverein.
- (7) Bei Wettkampfgemeinschaften sind Spielende aus den Nichtsteuerungsvereinen nur in der Mannschaft spielberechtigt für die die Wettkampfgemeinschaft besteht.
- (8) Der Antrag auf eine neue Gemeinschaft muss bis zum 15.04. für die darauf folgende Saison an die Geschäftsstelle gestellt werden. Bei Spielgemeinschaften ist der Vertrag mit einzureichen. Ohne Kündigung, laufen die Gemeinschaften für alle weitere Saisons weiter.
- (9) Kündigungen von Gemeinschaften sind bis zum 15.04. für die darauf folgende Saison möglich.

§ 33 Verantwortliche

- (1) Verantwortlich für die Abwicklung der Mannschaftsmeisterschaft ist der Spielausschuss. Er bestimmt die Staffelleiter.
- (2) Den Staffelleitern obliegt:

- a) das Erstellen der Spielpläne,
- b) die Abwicklung des Spielbetriebs der Spielklassen gemäß dieser Spielordnung,
- c) die Überwachung der Einhaltung der Spielordnung einschließlich der Verhängung von Ordnungsstrafen bei Verstößen und
- d) die Führung der offiziellen Tabellen.

Über Punktabzüge und Ordnungsgebühren entscheidet der Staffelleiter in erster Instanz. Als Berufungsinstanz entscheidet der Spielausschuss.

(3) Über Streitigkeiten, Proteste und sportliche Vergehen entscheidet der Spielausschuss als erste Instanz. Seine Entscheidungen ergehen schriftlich und müssen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

(4) Gegen Entscheidungen des Spielausschusses können Rechtsmittel nach der Rechtsordnung eingelegt werden.

§ 34 Kosten

(1) Die Höhe des Meldegeldes richtet sich nach der Finanzordnung.

(2) Der Heimverein trägt:

- a) die Ballkosten,
- b) die anfallenden Hallenkosten und
- c) die Kosten für Wettkampfleiter und Schiedsrichter.

Alle weiteren anfallenden Kosten trägt jeder Verein für sich selbst.

2. Durchführung

§ 35 Punktspielrunde

(1) Der Wettkampfbetrieb innerhalb der Staffeln besteht aus einer Hin- und einer Rückrunde, wobei jede Mannschaft gegen jede andere je ein Heim- und ein Auswärtsspiel bestreitet.

(2) Die Mannschaftsmeisterschaft soll nach Möglichkeit in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar des folgenden Jahres ausgetragen werden.

§ 36 Spielplan

Den Spielplan erstellt der Staffelleiter in Abstimmung mit dem Spielausschuss. An einem Kalendertag können je Mannschaft auch mehrere Spiele stattfinden.

§ 37 Verlegung

(1) Der Staffelleiter kann eine Verlegung von Spielen vornehmen, wenn

- a) ein Interesse des BLSA vorliegt. Dieses liegt insbesondere dann vor, wenn Stammspieler einer Mannschaft vom BLSA oder DBV zu überregionalen Maßnahmen eingeladen werden.
- b) durch höhere Gewalt eine Spieldaustagung nicht möglich ist.
- c) beide beteiligten Vereine einverstanden sind und der Staffelleiter zustimmt. Die von beiden Vereinen unterzeichnete schriftliche Vereinbarung, die den neuen Austragungsort und/oder -termin enthält, muss spätestens sieben Tage vor dem Spieltermin beim Staffelleiter zur Entscheidung vorliegen.

(2) Am letzten Spieltag ist keine Verlegung möglich. Eine Verlegung von Spielen auf einen Tag nach dem letzten Spieltag ist nicht zulässig.

§ 38 Hallenausstattung

Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass ihre jeweiligen Heimspiele in einem dem öffentlichen Ansehen einer Landesliga entsprechenden Rahmen durchgeführt werden. Mindestanforderungen an die Halle sind eine saubere Spielfläche mit mindestens zwei bespielbaren Badmintonfeldern,

nutzbare Sanitär- und Duschanlagen sowie mindestens 18°C Hallentemperatur. Die Vorgabe bzgl. der Spielfelder bezieht sich ausschließlich auf den Seniorenbereich.

§ 39 Hallenöffnung

Die Halle muss für die Gastmannschaft mindestens 45 Minuten vor der offiziellen Anfangszeit zur Vorbereitung auf den Wettkampf geöffnet sein. Während der letzten 30 Minuten vor der offiziellen Anfangszeit muss der Gastmannschaft ein Spielfeld zum Einspielen zur Verfügung stehen.

§ 40 Spielbericht

(1) Von jedem Spiel ist vom Wettkampfleiter ein Spielbericht anzufertigen. Besondere Vorkommnisse sind zu vermerken. Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsleitern zu bestätigen. Je eine Kopie erhalten die beteiligten Mannschaften.

(2) Der Heimverein (erstgenannte Verein) ist verpflichtet, das Detailergebnis am Spieltag bis 22:00 Uhr im Ergebnisdienst (turnier.de) einzugeben.

(3) Der Gastverein ist verpflichtet (zweitgenannte Verein), das Detailergebnis im Ergebnisdienst zu kontrollieren.

(4) Ein Einspruch gegen die Wertung der elektronisch übermittelten Ergebnisse hat bis zum auf den Spieltag folgenden Mittwoch, eingehend 22:00 Uhr, schriftlich und unter Übersendung des Spielberichtsogens oder der Kopie bei dem Staffelleiter zu erfolgen.

§ 41 Wettkampfleiter

Bei den Spielen soll der Heimverein einen vereinsfremden Wettkampfleiter einsetzen, der für den reibungslosen Ablauf des Wettkampfes und für die Einhaltung der Spielordnung verantwortlich ist. Er muss die Befähigung zur Ausübung des Schiedsrichteramtes besitzen. Er hat die Stellung eines Referees. Fehlt der Wettkampfleiter, soll diese Funktion von einem nicht am Spiel beteiligten Mitglied des Heimvereins wahrgenommen.

3. Meldung

§ 42 Ranglistenmeldung

(1) Bis zum 1. August eines jeden Jahres haben die Vereine dem Sportwart eine Rangliste einzureichen. Die Meldung muss Namen, Vornamen, Jahrgang und die Spielberechtigungsnummer eines jeden Spielers enthalten.

(2) Nach Ablauf der Frist aus Absatz 1, dürfen Spielende in die Meldung eingefügt werden. Sie müssen entsprechend Ihrer Spielstärke in die bestehende Rangliste integriert werden. Es gilt die Wartezeit aus § 10 SpO zu beachten. Bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Rückrunde kann die Rangliste für die Rückrunde neu gemeldet werden.

(3) Für Nachholspiele aus der Hinrunde gilt die Rangliste der Hinrunde.

(4) Von jedem Verein ist mit Einsendung der Rangliste anzugeben:

a) genaue Bezeichnung des Vereins,

b) Name, Telefonnummer und E-Mailadresse einer vom Verein autorisierten Kontaktperson für die Mannschaft

§ 43 Anzahl der zu meldenden Spieler

In der Rangliste sind mindestens vier Herren und zwei Damen zu melden. Die Spieler sind auf Grund der zum Zeitpunkt der Erstellung nachgewiesenen Spielstärke einzustufen und fortlaufend zu nummerieren.

§ 44 Stammspieler, Nichtstammspieler

(1) In der Rangliste ist kenntlich zu machen, welche Spieler der Verein als "Stammspieler" für die jeweilige Mannschaft betrachtet. Dies müssen mindestens vier Herren und zwei Damen sein. Maximal dürfen es fünf Herren und drei Damen sein.

(2) Als Stammspieler kenntlich gemachte Spieler dürfen während der laufenden Saison in keiner unteren Mannschaft des Vereins eingesetzt werden. Sie dürfen auch nicht als "Ersatzspieler" in der Mannschaft eingesetzt werden, in der sie Stammspieler sind.

(3) Die übrigen Spieler der Rangliste werden als "Nichtstammspieler" bezeichnet.

(4) Ein Spieler kann nur in einer Mannschaft, an der der Verein beteiligt ist, als Stammspieler gemeldet werden.

(5) Spielen zwei oder mehr Mannschaften, an der der Verein beteiligt ist, in der gleichen Liga, dürfen Stammspieler nicht zwischen diesen Mannschaften wechseln.

§ 45 Festspielen

(1) Stammspieler spielen sich beim dritten Einsatz in einer höheren Mannschaft fest und dürfen in dieser Halbserie nur noch in der Mannschaft in der er zuletzt eingesetzt wurde spielen.

(2) Nichtstammspieler spielen sich beim dritten Einsatz der Spielsaison in der zuletzt eingesetzten Mannschaft fest.

(3) Absatz 1 und 2 gelten unabhängig davon, wie viele Mannschaftswettkämpfe an einem Tag ausgetragen werden.

§ 46 Genehmigte Rangliste

Die endgültige Entscheidung über die Einstufung der Spieler in den Ranglisten fällt der Spielausschuss. Sie wird in der "genehmigten Rangliste" niedergelegt und ist unanfechtbar.

§ 47 Einsatz von Jugendlichen

Jugendliche der Altersklassen U19, U17 und U15-2 (älterer U15 Jahrgang) dürfen ohne Einschränkung gemeldet und eingesetzt werden. Jüngere Jugendliche dürfen nicht eingesetzt werden.

§ 48 Einsatz von Ausländern und Staatenlosen

(1) Der Einsatz von EU-Staatsangehörigen, Spielern ohne EU-Staatsangehörigkeit und Staatenlosen unterliegt im BLSA keinerlei Begrenzung. Maßgeblich ist das Vorhandensein einer gültigen Spielberechtigung.

4. Mannschaftsaufstellung

§ 49 Mannschaftswettkampf

Der Mannschaftswettkampf besteht aus folgenden acht Spielen: drei Herreneinzel, zwei Herrendoppel, ein Dameneinzel, ein Damendoppel, ein Gemischtes Doppel.

§ 50 Anzahl der mitwirkenden Spieler

(1) Bei einem Mannschaftswettkampf dürfen bis zu acht Herren und vier Damen in der Mannschaftsaufstellung aufgeführt werden.

§ 51 Nicht spielberechtigte Spieler

In der genehmigten Rangliste nicht aufgeführte oder nicht spielberechtigte Spieler dürfen nicht eingesetzt werden. Geschieht dies doch, gilt die betreffende Mannschaft als nicht angetreten.

§ 52 Gleichzeitiger Einsatz in mehreren Mannschaften

Ein Spieler darf nicht am selben Kalendertag in mehreren Mannschaften spielen. Wird hiergegen verstoßen, dann gilt die Mannschaft, in der der Spieler zuletzt mitwirkte, als nicht angetreten.

§ 53 Anzahl der Spiele pro Spieler

Ein Spieler darf höchstens zwei Spiele austragen. Er muss dabei in verschiedenen Disziplinen antreten.

§ 54 Aufstellungsfähige Spieler

(1) Bei der Abgabe der Mannschaftsaufstellung vor Wettkampfbeginn dürfen aus der genehmigten Rangliste nur solche Spieler aufgeführt sein, die in der Halle anwesend und die offensichtlich spielbereit sind. Wird hiergegen verstoßen, gilt die Mannschaft, die den abwesenden oder offensichtlich nicht spielbereiten Spieler aufstellte, als nicht angetreten.

(2) Offensichtlich spielbereit ist ein Spieler, der badmintongerechte Kleidung trägt und nicht erkennbar durch eine Verletzung an der sportgerechten Austragung eines Badmintonspiels gehindert ist.

§ 55 Aufstellung nach genehmigter Rangliste

(1) Für die Aufstellung der Mannschaft ist die in der genehmigten Rangliste aufgeführte Reihenfolge zugrunde zu legen. Wird hiergegen verstoßen, gilt § 70.

(2) Für die Herreneinzel ist die aufgeführte Reihenfolge auch beim Einsatz von Nichtstammspielern einzuhalten.

(3) Die Herrendoppel sind so aufzustellen, dass der ranghöchste Spieler, der im Doppel zum Einsatz kommt, im ersten Herrendoppel spielt. Bei unvollständigem Antreten ist stets das erste Herrendoppel zu besetzen.

§ 56 Ersatzspieler

(1) Ersatzspieler im Sinne dieser Spielordnung sind solche Spieler, die im Verlauf eines Wettkampfes an Stelle ursprünglich aufgestellter Spieler zum Einsatz kommen. Beabsichtigt eine Mannschaft, Spieler gegebenenfalls als Ersatzspieler einzuwechseln, hat sie diese mit der Mannschaftsaufstellung unter der Bezeichnung "Vorgesehene Ersatzspieler" namhaft zu machen. Dies können je Wettkampf höchstens eine Dame und ein Herr sein.

(2) Das Einwechseln von Ersatzspielern regelt § 64.

(3) Ein Ersatzspieler hat erst dann im Sinne des § 45 gespielt, wenn er eingewechselt wurde. Die Benennung als vorgesehener Ersatzspieler gilt nicht als spielen.

5. Wettkampfablauf

§ 57 Mannschaftsleiter

Vor Beginn des Wettkampfes geben die Mannschaften untereinander sowie gegenüber dem Wettkampfleiter den Mannschaftsleiter bekannt.

§ 58 Austausch der Aufstellungen

(1) Spätestens 15 Minuten vor der offiziellen Anfangszeit werden dem Wettkampfleiter von den Mannschaftsleitern verdeckt die Mannschaftsaufstellungen übergeben. Zur Einsichtnahme ist außerdem die genehmigte Rangliste bereitzulegen. Der Wettkampfleiter füllt sodann das Spielberichtsformular aus.

(2) Bei unvollständigem Antreten ist dem Gegner vor Abgabe der Mannschaftsaufstellung bekannt zu geben, welche Spiele kampflos abgegeben werden.

§ 59 Verspätungen

(1) Bei den Wettkämpfen sind Verspätungen gegenüber der offiziellen Anfangszeit nicht erlaubt.

(2) Ein verspäteter Wettkampfbeginn von bis zu 30 Minuten ist im Zuschauerinteresse hinzunehmen. Jedoch ist der Verein, dessen Mannschaft die Verspätung verursacht hat, mit einer Ordnungsgebühr zu belegen.

(3) Wird der tolerierbare Verspätungszeitraum von 30 Minuten gegenüber der offiziellen Anfangszeit überschritten, ohne dass die die Verspätung verursachende Mannschaft in der Lage ist, ordnungsgemäß anzutreten, hat der Wettkampfleiter oder die vollständig anwesende Mannschaft keine Verpflichtung, länger zu warten. Der Wettkampfleiter vermerkt die Vorkommnisse auf dem Spielbericht. Die Folgen für Nichtantreten regelt § 72.

(4) Wollen beide Mannschaften nach Ablauf des tolerierbaren Verspätungszeitraumes noch spielen, kann der Wettkampf ausgetragen werden. Er wird dann entsprechend seines Ausgangs gewertet. Ihr Einverständnis, auf spätere Proteste wegen des verspäteten Beginns zu verzichten, haben beide Mannschaftsleiter vor dem tatsächlichen Beginn des Wettkampfes unter Angabe der Uhrzeit auf dem Spielbericht zu vermerken. Die Verhängung einer Ordnungsgebühr wegen Verursachung einer Verspätung hat allerdings zu erfolgen.

(5) Später als 90 Minuten nach der offiziellen Anfangszeit darf auch im Falle beiderseitigen Einvernehmens nicht mehr mit dem Wettkampf begonnen werden.

(6) Waren beide Mannschaften nicht spielbereit, entscheidet der Spielausschuss nach Anhörung der beteiligten Vereine über das weitere Verfahren.

(7) Bestreitet eine Mannschaft mehrere Mannschaftswettkämpfe an einem Kalendertag, gelten die Absätze 1 bis 6 nur für den ersten Wettkampf. Für folgende Wettkämpfe sind die Beteiligten dennoch angehalten, die im Spielplan vorgesehenen Anfangszeiten zu realisieren. Hat eine beteiligte Mannschaft eine vermeidbare Verspätung verursacht, ist sie mit einer Ordnungsgebühr zu belegen.

§ 60 Beginn der Spiele, Pausen

(1) Alle Beteiligten haben für einen zügigen Beginn eines jeden Spiels zu sorgen. Ein Spiel hat spätestens zehn Minuten nach dem offiziellen Aufruf zu beginnen.

(2) Nach Beendigung eines Spieles hat ein Spieler bis zum Beginn eines zweiten Spiels Anspruch auf eine Pause von zwanzig Minuten. Dieses zweite Spiel kann frühestens zehn Minuten nach Ende des ersten Spiels offiziell aufgerufen werden. Die Überwachung der Zeit obliegt dem Wettkampfleiter.

§ 61 Verletzungen

(1) Bei Verletzung gilt Regel 18 der Badminton-Spielregeln, wonach ein Spiel auch wegen einer Verletzung nicht unterbrochen werden darf. Erlaubt sind lediglich eine schnelle Diagnose und eine kurze Erstversorgung wie das Anbringen einer stützenden Binde oder eines Pflasters auf dem Spielfeld.

(2) Bei Verletzungen ist das Betreten des Spielfeldes nur dem Schiedsrichter, dem Wettkampfleiter, einer Person der betroffenen Mannschaft sowie einer neutralen ärztlichen Person erlaubt.

(3) Über einen Spielabbruch wegen Verletzung oder aus sonstigen Gründen entscheidet der jeweilige Wettkampfleiter.

§ 62 Spielreihenfolge

(1) Falls zwischen den beteiligten Mannschaftsleitern keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind die Spiele in folgender Reihenfolge auszutragen: 1. Herrendoppel, Damendoppel, 2. Herrendoppel, 1. Herreneinzel, Dameneinzel, Gemischtes Doppel, 2. Herreneinzel, 3. Herreneinzel.

(2) Die beteiligten Mannschaften sollen unter Anleitung des Wettkampfleiters, die Reihenfolge der Spiele bei Bedarf so verändern, dass keine größeren Unterbrechungen entstehen.

§ 63 Vollständigkeit des Wettkampfes

(1) Es sollen alle acht Spiele ausgetragen werden.

(2) Kann nicht vollständig angetreten werden, so sind wenigstens sechs Spiele, darunter mindestens zwei mit Damenbeteiligung, auszutragen. Wird hiergegen verstoßen, gilt die Mannschaft, zu deren Lasten die Nichtaustragung eines oder mehrerer Spiele geht, als nicht angetreten.

§ 64 Einwechselmodalitäten für Ersatzspieler

Auf dem Spielbericht namhaft gemachte vorgesehene Ersatzspieler können dort eingesetzt werden, wo ein ausscheidender Spieler zu ersetzen ist (also gegebenenfalls auch im ersten

Herreneinzel). Der ausscheidende Spieler darf nicht disqualifiziert worden sein und kann immer nur durch eine Person ersetzt werden. Das Einwechseln von Ersatzspielern ist nur bis zum ersten offiziellen Aufruf des betreffenden Spiels möglich.

6. Wertung

§ 65 Sieger

Sieger eines Mannschaftswettkampfes ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Haben die Mannschaften die gleiche Zahl von Spielen gewonnen, endet der Wettkampf unentschieden.

§ 66 Gewinn- und Verlustpunkte

Der Sieger eines Mannschaftswettkampfes erhält zwei Gewinnpunkte, der Verlierer zwei Verlustpunkte. Ist der Mannschaftswettkampf unentschieden ausgegangen, erhält jede der beiden Mannschaften je einen Gewinn- und Verlustpunkt.

§ 67 Ermittlung der Staffelfolgenfolge

Zur Ermittlung des Siegers in einer Staffel sowie zur weiteren Reihenfolge der Mannschaften (Schlusstabelle) werden zur Wertung bis zur Entscheidung nacheinander herangezogen:

- a) Anzahl der erreichten Gewinnpunkte,
- b) Anzahl der gewonnenen Spiele innerhalb sämtlicher Wettkämpfe,
- c) die höherwertige Differenz nach Subtraktion sämtlicher verlorener von sämtlichen gewonnen Sätzen,
- d) die höherwertige Differenz nach Subtraktion sämtlicher abgegebenen von sämtlichen erzielten Spielergebnispunkten.

§ 68 Verletzung

Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. Die Wertung dieses Spieles erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das bei Abbruch des Spieles bestand. Der Spielstand wird zum Satzgewinn des Gegners aufgefüllt. Es wird ein Satz mit 21:0 angefügt, wenn nicht zwei Gewinnsätze aus dem Spiel hervorgehen. Kann ein Spiel wegen einer beim laufenden Wettkampf zugezogenen Verletzung nicht ausgetragen werden, geht es mit 21:0, 21:0 an den Gegner. Solche Spiele gelten als ausgetragen im Sinne von § 63.

§ 69 Disqualifikation

Wenn ein Spiel wegen schuldhaften Verhaltens eines Spielers abgebrochen wird, so hat dieser das Spiel mit 0:21, 0:21 verloren. Er ist für die weitere Teilnahme an diesem Wettkampf gesperrt. Ein weiteres Spiel dieses Spielers wird ebenfalls mit 21:0, 21:0 für den Gegner gewertet. Beide Spiele gelten jedoch als ausgetragen im Sinne von § 63.

§ 70 Nichteinhaltung der Ranglistenfolge

(1) Spielt eine Mannschaft die Herreneinzel nicht in der Reihenfolge der genehmigten Rangliste, ist das Spiel, in dem ein falscher Spieler mitwirkte, mit 0:21, 0:21 als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel-Spiele gelten ebenfalls als verloren. Haben nur das erste und zweite Herreneinzel in umgekehrter Reihenfolge gespielt wird das dritte Herreneinzel regulär gewertet.

(2) Bei falschem Einsatz der Herrendoppel-Paarungen sind beide Spiele als verloren zu werten.

§ 71 Unvollständigkeit

Sind beide Mannschaften unvollständig angetreten und fehlen beide Gegner einer Spiels, wird dieses Spiel nicht gewertet.

§ 72 Nichtantreten

(1) Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat sie den Wettkampf mit 0:2 Punkten, 0:8 Spielen, 0:16 Sätzen, 0:336 Spielergebnispunkten verloren, der Gegner entsprechend gewonnen. Nimmt eine Mannschaft in der Hinrunde eine Auswärtsbegegnung nicht wahr, so muss sie in der Rückrunde beim gleichen Gegner auswärts antreten.

(2) Tritt eine Mannschaft zu mehr als zwei Mannschaftswettkämpfen nicht an, werden alle ihre Ergebnisse der laufenden Saison aus der Wertung genommen. Die Mannschaft verbleibt am Tabellenende. Das gilt nicht in den Fällen, in denen eine Mannschaft durch Umwertung als nicht angetreten gilt.

(3) Nichtantreten ist mit einer Ordnungsgebühr zu belegen.

§ 73 Bei Höherer Gewalt

Der Spielausschuss kann nach Einspruch des Vereins von der Wertung wegen Nichtantretens und der Festsetzung einer Ordnungsgebühr absehen, wenn die Austragung des Wettkampfes durch höhere Gewalt verhindert wurde.

§ 74 Bei Zurückziehen

(1) Beim Zurückziehen einer Mannschaft während der laufenden Saison werden alle ihre Ergebnisse der laufenden Saison aus der Wertung genommen. Die Mannschaft verbleibt am Tabellenende und kann in der gleichen Saison in keiner anderen Spielklasse spielen.

(2) Das Zurückziehen einer Mannschaft ist bis zum 1. Mai des laufenden Jahres ohne Konsequenzen möglich. Beim Zurückziehen einer Mannschaft nach diesem Zeitpunkt ist eine Ordnungsgebühr zu entrichten.

7. Proteste

§ 75 Protestfrist

(1) Proteste müssen innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnis eines Protestgrundes schriftlich in dreifacher Ausfertigung (Sportwart, Staffelleiter und gegnerischer Verein) beim Sportwart eingelegt und begründet werden. Sie müssen vom Mannschaftsleiter auf dem Spielbericht als Protestvorbehalt bei Eintritt des Protestgrundes festgehalten werden, es sei denn, der Protestgrund wurde erst später bekannt.

(2) Zur Protesteinlegung ist jede unmittelbar oder mittelbar beteiligte Mannschaft berechtigt.

(3) Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter selbst sind kein Protestgrund, wohl aber die daraus gefolgerten weiteren Entscheidungen.

§ 76 Protestgebühr

Die Protestgebühr ist innerhalb der Protestfrist auf das Konto des BLSA zu überweisen. Wird dem Protest stattgegeben, wird die Protestgebühr erstattet.

§ 77 Instanz

Über Proteste entscheidet der Spielausschuss.

E. Schlussbestimmungen

§ 84 Inkrafttreten

Die Spielordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

§ 85 Änderungen

(1) Änderungen der Spielordnung können vom Verbandstag vorgenommen werden.

(2) Änderungen von Anlagen zu dieser Spielordnung können auf Antrag der Ausschüsse durch Beschluss des Präsidiums vorgenommen werden.

Spielordnung Anlage I (Turnierbestimmungen für Individualturniere)

Stand: 25. April 2026

Im Badminton-Landesverband Sachsen-Anhalt (BLSA) werden Ranglistenturniere (RLT) und Meisterschaftsturniere (MST) in verschiedenen Altersklassen und Ebenen (Landes- und Regionsebene) durchgeführt.

§ 1 Ebenen

(1) Auf Landesebene werden Turniere der Kategorie C angeboten, auf Regionsebene Turniere der Kategorie D. Diese Einteilung ist dem DBV-Level-System angegliedert.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung für Meldungen

(1) Bei RLT sind Personen mit aktiver Spielberechtigung im Verbandsgebiet des Deutschen Badminton Verbandes zur Meldung zugelassen. MST sind dagegen auf Personen mit aktiver Spielberechtigung im Badminton-Landesverband Sachsen-Anhalt begrenzt.

§ 3 Meldungen

(1) Die Meldungen erfolgen über turnier.de. Meldeberechtigt sind die Vereine mit ihrem zugewiesenen Account.

(2) Die Spielenden erkennen mit der Abgabe der Meldung die Ausschreibung und die Anordnungen der zuständigen Personen an. Einsprüche sind erst nach dem Turnier zu bewerten.

(3) Bilden Spielende verschiedener Vereine eine Doppel- oder Mixedpaarung, muss die Meldung durch beide Vereine erfolgen.

(4) Meldungen nach Meldeschluss (Nachmeldungen) liegen im Ermessen des Veranstalters/Ausrichters. Sie sind nur möglich wenn es die Turnierkapazitäten zulassen. Es besteht kein Anspruch auf eine mögliche Meldung nach Meldeschluss.

(5) Für die Nachmeldung ist eine Ordnungsgebühr gemäß Finanz- und Kassenordnung des BLSA Anlage III. A. 5. zu zahlen. Sie wird den Vereinen durch den Veranstalter anhand des Meldezeitpunktes der in der Turnierdatei hinterlegt ist in Rechnung gestellt.

§ 4 Melde und Abmeldeschluss

(1) Die Meldungen haben am Freitag der Vorwoche des Turnierwochenendes bis 23:59 Uhr zu erfolgen. Abmeldungen sind bis Dienstag 23:59 Uhr kostenfrei möglich. Der Meldestand ist anschließend auf turnier.de einsehbar.

§ 5 Startfeldgrößen

(1) Die RLT und MST sind von der Teilnehmenden Anzahl nicht begrenzt.

(2) Sollten aus Hallenkapazitätsgründen die Größe der Startfelder verkleinert werden müssen, sollte darauf in der Ausschreibung hingewiesen werden. Spätestens nach dem Meldeschluss müssen die Startfeld Reduzierungen erklärt werden. Meldungen über der Begrenzung werden als Ersatz geführt und können bei Ausfall/Abmeldungen ins Startfeld nachrücken.

(3) Lassen es die Hallenkapazitäten zu, kann bei einem RLT auch ein weiteres Startfeld der Klasse eröffnet werden mit der Kategorie einer Ebene tiefer. Bei C-Turnieren wird also ein zweites Feld mit der Kategorie D eröffnet. Bei D-Turnieren ein weiteres Feld der Kategorie E. Dies kann auch bereits mit der Ausschreibung bekannt gemacht werden.

(4) Ist eine Spielklasse nicht spielbar, besteht für die Meldenden kein Anspruch auf die Platzierung in dieser Klasse.

§ 6 Ranking

(1) Bei Nachwuchsturnieren gilt das DBV-Ranking U19, bei Erwachsenen Turnieren (U22, O19, O35+) das DBV-Ranking O19.

(2) Die Turnierergebnisse werden in diesen Rankings gewertet. Der DBV hat die Möglichkeit einzelne Spielende oder auch ganze Turniere aus der Wertung zu nehmen. Aus der Nichtwertung ergeben sich keinerlei Rechtsansprüche gegenüber dem BLSA und dem DBV.

(3) Ausrichter von privaten Turnieren, können Ranking-Wertung beantragen. Dies ist formlos beim Sport bzw. Jugendwart zu beantragen. Kein Ausrichter kann Anspruch auf Wertung erheben. Zusätzlich sind folgende Punkte einzuhalten:

- a) der Ausrichter muss bereits aktiver Ausrichter von Verbandsturnieren sein
- b) alle Verbandsturniere müssen einen Ausrichter haben
- c) Abgabe an den Verband nach Finanz- und Kassenordnung Anlage VIII B.

§ 7 Startfeldzusammensetzung

(1) Bei RLT sind pro Startfeld **mindestens** 4 Startende aus anderen Bundesländern zuzulassen. Die MST sind auf Startende aus Sachsen-Anhalt begrenzt.

(2) Die Zusammensetzung ergibt sich nach DBV-Ranking Punkten (der zum Meldeschluss gültigen). Die Punktbesten kommen ins Starterfeld, bei Punktgleichheit zählt die bessere Einzelwertung. Besteht dabei immer noch Punktgleichheit zählt der Meldeeingang. Dies wird direkt nach dem Meldeschluss durchgeführt.

(3) Sind in den Doppel und Mixed Disziplinen mehrere Freimeldungen vorhanden, werden diese zusammengelegt. Die jeweils Punktbesten werden dabei zusammengefügt. Erst danach wird die Startfeldzusammensetzung ermittelt.

§ 8 Spielsysteme

(1) Bei RLT wird möglichst das Ranglistensystem 16/5 gespielt. Alle Plätze werden ausgespielt. In der Trostrunde kann also noch der 5. Platz erreicht werden. Bei nur 6 Teilnehmenden kann je nach Zeitkapazität ein Gruppensystem (Jeder gegen Jeden) gespielt werden, ab 5 Teilnehmenden wird ein Gruppensystem gespielt.

(2) Der Turnierausschuss entscheidet ob aus Teilnehmenden-/Zeitkapazitäten abweichende Spielsystem nötig sind. Möglich sind Ranglistensysteme mit Trostrunde nach dem ersten Spiel, sowie einfach KO-System.

(3) Meisterschaften werden im einfachen KO-System ausgespielt. Ausnahme bildet hier die Klasse U11, diese wird wie bei Ranglistenturnieren gespielt. Bei Zeitkapazitäten kann auch bei anderen Altersklassen vom einfachen KO-System abgewichen werden.

§ 9 Setzungen

(1) Setzplätze werden nach dem jeweils gültigen DBV-Ranking zum Zeitpunkt des Meldeschlusses vergeben. Es werden die Hälfte der Teilnehmenden gesetzt. Bei ungerader Meldeanzahl wird abgerundet.

(2) Die Setzungen haben an die Positionen im Turnierbaum wie im DBV üblich gesetzt zu werden (§ 29 (6) DBV Jugendspielordnung Anlage I: Ranglistenbestimmungen). Dies gilt für alle Altersklassen.

(3) Sofern Rasten zu verteilen sind, gehen diese an die Positionen der Gegner der Setzplätze, beginnend mit Setzplatz 1.

§ 10 Anwesenheit

(1) Spielende, die nicht 30 Minuten vor dem in der Ausschreibung festgesetzten oder nachträglich mitgeteilten Disziplinbeginn Anwesend sind, werden von der Teilnahme ausgeschlossen. Das selbe gilt für Spielende, die nicht fünf Minuten nach dem zweiten Aufruf spielbereit sind.

(2) Erfolgt eine Absage nicht bis 30 Minuten vor dem angesetzten Disziplinbeginn ist dies eine Nichtabsage und es wird eine Ordnungsgebühr gemäß Finanz- und Kassenordnung des BLSA Anlage III. A. 6. verhängt, und dem jeweiligen Verein in Rechnung gestellt.

§ 11 Auslosung

(1) Die Auslosung wird so vorgenommen, dass auf Landesebene möglichst keine Spielenden aus der gleichen Region in der ersten Runde gegeneinander gelost werden. Auf Regionalebene werden Spielende aufgrund des Vereines möglichst nicht in der ersten Runde gegeneinander gelost.

(2) Die Auslosung wird 30 Minuten vor Spielbeginn in der Wettkampfstätte durchgeführt. Es werden nur anwesende Spielende mit in die Auslosung aufgenommen. Das Ergebnis der Auslosung ist danach öffentlich zu machen. Es ist durch eine Durchsage in der Sporthalle deutlich zu machen, dass die Auslosung erfolgen wird, damit Personen die der Auslosung beiwohnen möchten, dies können.

(3) Fallen vor Beginn einer Wettkampfklasse (z.B. Jungeneinzel U13) Spielende aus, muss die Auslosung für die betreffende Klasse erneut durchgeführt werden. Sitzplätze ggf. korrigiert werden.

§ 12 Meldegeld

(1) Alle zum Zeitpunkt des Abmeldeschlusses startberechtigten Spielenden haben das Meldegeld zu entrichten.

(2) Nachrückende z.B. Freimeldungen im Doppel oder Mixed müssen erst das Meldegeld bezahlen, wenn sie noch ins Startfeld vorrücken. Das entbindet Spielende die herausfallen nicht von ihrer Pflicht das Meldegeld zu bezahlen.

(3) Das Meldegeld wird Vereinsweise an den Ausrichter vor Ort in Bar gezahlt.

(4) Ziehen ganze Vereine nach dem Abmeldeschluss ihre Teilnehmenden vom Turnier zurück ist der Ausrichter berechtigt seine Forderung dem Verein gegenüber per Rechnung einzufordern. Es gilt die aktuelle Finanzordnung des BLSA.

§ 13 Spielergebnisse, Ausschluss

(1) Bei einer Disqualifikation oder Verletzung in einem Turnier, bei dem allein Sieg oder Niederlage von Bedeutung sind, ist der Spielstand bei Abbruch zu notieren mit dem entsprechenden Zusatz "disqualifiziert" oder "aufgegeben" (retired).

(2) Treten Spielende zu einem Spiel nicht an, erfolgt der Ausschluss von der weiteren Teilnahme in dieser Disziplin. Der Spielstand wird als "Walkover" eingegeben.

(3) In einem Turnier, bei dem auch das Satzergebnis von Bedeutung ist, wird der Spielstand

a) bei Disqualifikation/Walkover zu 0 als Gewinn für den Gegner gesetzt (z.B. 21:0 21:0),

b) bei Verletzung zum Satzgewinn des Gegners aufgefüllt. Ein dadurch eventuell folgender Satz wird je nach Zählweise zu 0 angefügt (z.B. 21:0).

Ausrichterpflichten

§ 14 Ergebnisse

(1) Die Spielenden müssen den Turnierverlauf anhand von Turnierbäumen verfolgen können. Diese müssen im Internet auf einem aktuellen Stand gehalten werden oder alternativ in der Sporthalle laufend aktuell angeschlagen werden.

§ 15 Abwicklung

(2) Der Ausrichter hat das Turnier auf seine Kosten auszurichten. Notwendigen Materialien für das Turnier sind zu stellen.

Materialien sind u.a.:

- Laptop mit dem aktuellem Badminton Turnier Planer von turnier.de (Lizenz stellt der Verband)
- Drucker und Papier
- Schreibunterlagen für Ergebniszettel oder digitale Eingabemöglichkeiten
- Spielstandanzeigen
- Preise: Urkunden und Medaillen oder Pokale

§ 16 Veröffentlichen der Turnierergebnisse

(1) Am letzten Turniertag ist der endgültige Stand des Turnieres im Internet zu veröffentlichen. Auf das nicht rechtzeitige Veröffentlichen steht eine Ordnungsgebühr gemäß Finanz- und Kassenordnung des BLSA Anlage III. A. 2.

(2) An den Verband mitzuteilen sind ggf. Spielende die ohne Absage nicht angetreten sind, damit den jeweiligen Vereinen die Ordnungsgebühr in Rechnung gestellt werden kann.

(3) Der Ausrichter erhält nach dem Turnier eine Rechnung über die Ausrichter Gebühr gemäß Finanz- und Kassenordnung des BLSA Anlage VIII. A.

Organisatorisches

§ 17 Spielstandanzeigen

(1) Alle Spielenden sind verpflichtet, sich für die Bedienung einer Spielstandanzeige am Feld zur Verfügung zu stellen, es sei denn, er kann Ersatz für sich stellen.

(2) Ausgeschiedene Spielende können nur eingesetzt werden, wenn ihr Einsatz vor Ablauf einer Stunde nach dem Ausscheiden möglich ist.

§ 18 Ausschreibung

(1) Ausschreibungen zu den Turnieren werden vom Spiel- beziehungsweise Jugendausschuss veröffentlicht. Sie sind den Vereinen spätestens zwei Monate vor dem Austragungstermin über die Internetseite bekannt zu geben.

(2) Die Ausschreibung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Turnierbezeichnung,
- b) Veranstalter und Ausrichter,
- c) Austragungsort (mit Anschrift) und Anzahl der verfügbaren Spielfelder,
- d) Veranstaltungstermin und Spielbeginn, sowie ggf. Reihenfolge der Disziplinen,
- e) Hinweis zur Auslosung,
- f) Hinweis zur Zulassungsvoraussetzung für Meldungen,
- g) Klasseneinteilung,
- h) Hinweis auf Spielsysteme,
- i) Hinweis auf Regelungen zu Spielbällen,
- j) Hinweis zur Meldung und Veröffentlichung der Teilnehmendenfelder, incl. turnier.de Link
- k) Tag und Zeit des Meldeschlusses,
- l) Tag und Zeit des Abmeldeschlusses,
- m) Meldegebühren,
- n) weitere Hinweise,
- o) Ausrichterkontakt,
- p) Veranstalterkontakt,
- q) Vorbehalte zur Änderung der Ausschreibung,
- r) Hinweise zum Datenschutz/Veröffentlichung von Bildmaterial,

s) Hinweis auf Gültigkeit der BLSA Turnierbestimmungen.

§ 19 Turnierausschuss

(1) Der Turnierausschuss besteht aus einem Vertreter des Veranstalters (Turnierverantwortlicher) als Vorsitzendem, einem Vertreter des Ausrichters (Turnierleiter) und dem Oberschiedsrichter (Referee). Er überwacht die Einhaltung der Ausschreibung, die Auslosung und die sportliche Abwicklung des Turniers. Er hat die Pflicht unsportliches Verhalten und den Sport schädigende Handlungen sofort zu unterbinden.

(2) Der Turnierleiter ist für die Abwicklung des Turniers, insbesondere für die Einhaltung des Zeitplanes, verantwortlich. Er hat für einwandfreie sportliche Verhältnisse zu sorgen.

(3) Als Referee ist eine neutrale, mit den internationalen Regeln vertraute Person einzusetzen. Der Referee überwacht die Spielbedingungen, die Einhaltung der Spielregeln, den Einsatz der Spielstandanzeigenbedienenden sowie ggf. Schiedsrichter und ist für alle sich hieraus ergebenden Fragen zuständig.

(4) Die Spielenden haben den Weisungen des Turnierausschusses Folge zu leisten.

§ 20 Zeitpunkt der Meisterschaften

(1) Meisterschaften des BLSA werden jährlich so ausgetragen, dass die Einhaltung des Meldeschlusses für die nächst höhere Ebene gewährleistet ist.

§ 21 Bälle

(1) Die Ballsorte für die Meisterschaften bestimmt der Spiel-/ bzw. Jugendausschuss. Der Ausrichter hat ein Vorschlagsrecht. Bei RLT können Federbälle der entsprechenden Ballkategorie des Ballpools verwendet werden. Der Ausrichter hält Bälle zum Kauf bereit.

(2) Die Teilnehmenden stellen die Bälle selbst. Es erfolgt Ballteilung in allen Spielen.

§ 22 Anzahl der Turniere/Altersklassen

(1) Der Spiel-/Jugendausschuss vergibt die Veranstaltungen nach § 6 der SpO an ausrichtende Vereine. Die Veranstaltungen werden auf der Internetseite des BLSA zur Ausrichterbewerbung veröffentlicht. Über die Vergabe entscheidet der Spiel- und Jugendausschuss.

(2) Zur Förderung des Leistungsstandes führen die Ausschüsse folgende Turniere durch:

a) MST in allen Altersklassen im Einzel, Doppel, Mixed einmal im Jahr

b) RLT in U11-U19 und O19 im Einzel, Doppel, Mixed mehrfach im Jahr

(3) In weitere Altersklassen können RLT bei Bedarf ausgerichtet werden.

(4) Das Zusammenlegen von Altersklassen ist nur zulässig, wenn eine Altersklasse nicht spielbar ist. Dabei gilt es zu beachten, dass es bei Klassenzusammenlegungen zu Nichtwertungen für das Ranking kommen kann. U15 und jünger dürfen bei Jugendranglistenturnieren nur eine Altersklasse höher spielen.

(5) Im Falle von fehlenden Ausrichtern entfallen die jeweiligen Turniere

§ 23 Sporthalle/Vorgaben für die Ausrichtung

(1) Hinsichtlich der Sporthallenanforderungen gilt:

a) mindestens 6 Spielfelder

b) Die Spielfelder müssen fehlerfrei, rutschfest und die Markierungen deutlich erkennbar sein

c) Spielfelder benötigen die entsprechenden Abständen gemäß der Spielregeln.

d) Das Tages- und Kunstlicht muss den Spielraum ausreichend, gleichmäßig und blendfrei ausleuchten.

e) Fenster und Lichtwände sind gegen Lichteinwirkung abzdunkeln.

f) Die Beheizung und Belüftung der Sporthalle muss ohne behinderndes Gebläse gewährleistet sein.

g) Für Teilnehmende des Turniers müssen genügend Umkleide- und Duschräume vorhanden sein.

(2) Technische Ausstattung der Sporthalle:

a) Spielstandanzeigen an jedem Feld

b) Ein Teil des Zuschauerraumes ist während des gesamten Turniers für Teilnehmende und deren Betreuende zu reservieren.

c) Leistung von 1. Hilfe muss gewährleistet sein. Material zum Kühlen muss vorhanden sein (Eisspray oder Kühlkompressen).

d) Lautsprecheranlage, möglichst auch in der Umkleidekabine hörbar.

(3) Personelle Besetzung

a) Es müssen mindestens 2 Personen des Ausrichters als Turnierleitung fungieren.

b) Bedienende der Spielstandanzeigen: Teilnehmende und/oder vom Ausrichter gestellt

(4) Soweit hier nicht vermerkt, gelten ferner die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie die Spielregeln des Veranstalters in der jeweiligen gültigen Fassung. Abweichungen von diesen Richtlinien sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Sport- bzw. Jugendausschusses möglich.

Spielordnung Anlage III (Mannschaftsmeisterschaften Senioren)

Nie erstellt.

Finanz- und Kassenordnung

Stand: 25. April 2026

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Finanz- und Kassenordnung, die sich der Badminton-Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. (BLSA) als Anhang zu seiner Verbandssatzung gibt, gilt für alle Finanzangelegenheiten des Verbandes.

(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Finanz- und Kassenordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Es wurde allein aus Gründen der Lesbarkeit etwa auf die Doppelbezeichnung Schatzmeister/Schatzmeisterin verzichtet.

§ 2 Grundsätze

(1) Der BLSA ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.

(2) Die Finanzmittel des BLSA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des BLSA erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BLSA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Buchhaltung

§ 3 Zuständigkeiten und Zahlungsverkehr

(1) Die Geschäftsstelle des BLSA ist die kassenführende Stelle im Verband.

(2) Für die Haushalts- und Kassenführung sowie die Abwicklung sonstiger finanzieller Angelegenheiten des BLSA ist bei Mitverantwortung des Präsidiums und unter Einhaltung der Finanz- und Kassenordnung der Schatzmeister zuständig. Im Falle der fortdauernden Verhinderung des Schatzmeisters hat das Präsidium eine Person zur Vertretung zu ernennen und mit den Aufgaben des Schatzmeisters zu beauftragen.

(3) Abgesehen von Barzahlungen aus und in die Bargeldkasse (Handkasse) der Geschäftsstelle ist der Zahlungsverkehr bargeldlos über das Bankkonto abzuwickeln.

(4) Die Führung der Handkasse obliegt dem Geschäftsführer. Der maximale Handkassenbestand ist festgelegt mit 750 Euro.

(5) Zur Verfügung über das Bankkonto sind zwei Vertreter nur gemeinsam berechtigt. Vertreter sind der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer. Die genannten Vertreter sind berechtigt, Online-Banking im 2-Schritt Verfahren (TAN Bestätigung durch eine weitere Person) auszuführen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres ordnungsgemäß Buch zu führen und allen Prüfungsinstanzen, nach Abstimmung mit dem Präsidium, jederzeit nachweisbar Rechenschaft abzulegen.

(2) Der Schatzmeister überwacht die Einhaltung des Zahlungsverkehrs und des Haushalts-/Wirtschaftsplans und kontrolliert ständig die Kassen- und Bankgeschäfte. Ausnahmesituationen, Zahlungsver säumnisse jeglicher Art und Unregelmäßigkeiten sowie

außergewöhnliche und überhöhte Ausgaben sind unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen; hierzu ist eine Entscheidung des Präsidiums zu beantragen.

(3) Der Schatzmeister hat gegen Beschlüsse über Ausgaben,

a) für die keine Deckung vorhanden ist oder

b) durch die der genehmigte Haushalts-/Wirtschaftsplan überschritten wird, Widerspruch zu erheben.

(4) Der Schatzmeister ist verantwortlich für die jährliche Erstellung eines Haushalts-/Wirtschaftsplans, für die Erstellung des Jahresabschlusses gemäß § 7 der Finanz- und Kassenordnung und für die regelmäßige Erstellung einer Steuererklärung.

§ 6 Haushalts-/Wirtschaftsplan

(1) Auf Basis der Finanzmittelzuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt (Zuwendungsgeber) zur Sportförderung, der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen an den BLSA und sonstiger Einnahmen ist in Verbindung mit der Ausgabenschätzung und den Zahlungsforderungen des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) für jedes neue Geschäftsjahr ein Haushalts-/Wirtschaftsplan durch den Schatzmeister zu erstellen.

(2) Einnahmen und Ausgaben des Haushalts-/Wirtschaftsplans sind gegenseitig deckungsgleich zu gestalten.

(3) Der Haushalts-/Wirtschaftsplan ist vom Verbandstag zu bestätigen.

§ 7 Jahresabschluss

(1) Im ersten Quartal nach Abschluss des Geschäftsjahrs ist vom Schatzmeister der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen.

(2) Der Jahresabschluss muss die folgenden Punkte enthalten:

a) Gesamthaushalt (Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, Bestandsänderungen),

b) Handkassenübersicht,

c) Schulden- und Vermögensübersicht,

(3) Der Jahresabschluss ist dem Präsidium und dem Verbandstag in einem schriftlichen Bericht mitzuteilen.

(4) Der Jahresabschluss ist vom Verbandstag zu bestätigen.

§ 8 Belege

(1) Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein, aus dem das Datum, der Betrag und der Verwendungszweck ersichtlich sind.

(2) Alle Belege sind vom Schatzmeister auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nach Überprüfung sind die Belege vom Schatzmeister durch einen entsprechenden Vermerk (Buchungsnummer) zu verbuchen.

(3) Die Verbuchung der Belege hat fortlaufend zu erfolgen.

(4) Für verlorengegangene Belege sind durch den Schatzmeister Zweitschriften zu erstellen, die vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten unterzeichnet sein müssen.

(5) Alle Belege mit den entsprechenden Unterlagen haben eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren.

§ 9 Vorschüsse

(1) Wettkampfveranstaltungen, Lehrgänge, Sitzungen/Tagungen u.ä., die im Rahmen des Haushalts-/Wirtschaftsplans liegen, können vom Schatzmeister bevorschusst werden. Anträge hierfür sind mindestens zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn schriftlich beim Schatzmeister oder dem Geschäftsführer einzureichen.

(2) Der Vorschuss ist bis spätestens zwei Wochen nach Maßnahmendurchführung unter Beifügung sämtlicher Einzelbelege schriftlich beim Schatzmeister oder Geschäftsführer abzurechnen.

§ 10 Finanzsätze

(1) Für die Erstellung des Haushalts-/Wirtschaftsplans sowie der Abrechnungen und Rechnungen gelten die in der Anlage der Finanz- und Kassenordnung ausgewiesenen Finanzsätze. Abweichende Finanzsätze können, soweit keine Zuständigkeit des Verbandstags gegeben ist, auf Beschluss des Präsidiums jederzeit entsprechend der Finanzlage des BLSA festgelegt werden.

(2) Jedes Mitglied des BLSA hat sich so kostensparend wie möglich zu verhalten. Insbesondere sind zumutbare Mitfahrgelegenheiten oder Gruppenvergünstigungen bei der Anreise zu Wettkampfveranstaltungen, Lehrgängen und Sitzungen/Tagungen u.ä. zu nutzen.

(3) Für Lehrgangsabrechnungen (z.B. Honorarkosten für Referenten) sind die Richtsätze des Zuwendungsgebers anzusetzen. Darüber hinaus gelten die Festlegungen der Anlage der Finanz- und Kassenordnung. Teilnehmergebühren sind durch maßnahmenbezogene Vorkalkulationen dem aktuellen Stand anzupassen. Ein Zahlungsausgleich ist durch eine entsprechende Eigenbeteiligung der Lehrgangsteilnehmer herbeizuführen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge an den BLSA sind in zwei Raten zum 15. März und 15. Oktober jedes Geschäftsjahres von den Mitgliedern zu entrichten. Die entsprechende Rechnungslegung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

(2) Gegen die Mitgliedsbeitragsforderungen ist keine Aufrechnung zulässig.

(3) Bei nicht termingerechter Einzahlung von Mitgliedsbeitragsforderungen oder Zahlungsausständen ist der BLSA berechtigt, Mahngebühren gemäß Anlage der Finanz- und Kassenordnung zu erheben. Bei Überschreitung der festgesetzten Einzahlungsfrist der 3. Mahnung wird das Mitglied mit sofortiger Wirkung für den Spielbetrieb des BLSA bis zur Zahlung aller das laufende Verfahren betreffenden Forderungen gesperrt. Werden diese Forderungen bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres nicht beglichen, wird der Ausschluss des Vereins aus dem BLSA zum Verbandstag beantragt.

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Geschäftsstelle nach Vorliegen der Bestandsmeldungen der Mitglieder berechnet. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus einem Anteil der Vereinsmitglieder aus der Bestandsmeldung beim LSB (März Rechnung) und einem Anteil der Aktiven auf der Passliste (Oktober Rechnung).

(5) Eine Änderung dieser Beitragshöhen ist nur dem Verbandstag möglich.

§ 12 Aufwandsentschädigungen

Dem Präsidium können Aufwandsentschädigungen entsprechend der Finanzlage des BLSA und unter Einhaltung des Haushalts-/Wirtschaftsplans gewährt werden. Hierfür ist eine Zustimmung des Verbandstags erforderlich.

§ 13 Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Darlehensverbindlichkeiten ist dem Vorstand des BLSA nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandstags.

§ 14 Inventar

(1) Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle jeweils zum 01.01. des Geschäftsjahres ein Inventarverzeichnis zu erstellen.

(2) Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

(3) Das Inventarverzeichnis muss enthalten:

- Inventarnummer und Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung,
- Anschaffungsdatum des Gegenstands,

- Anschaffungs- und Zeitwert des Gegenstands,
- Beschaffende Person des Gegenstands,
- Aufbewahrungsort des Gegenstands.

(4) Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

(5) Sämtliche in dem Inventarverzeichnis aufgeführten Gegenstände sind alleiniges Vermögen des BLSA. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.

(6) Unbrauchbare beziehungsweise überzählige Gegenstände sind möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös ist der Handkasse/dem Bankkonto des BLSA unter Vorlage eines Belegs zuzuführen. Über verschenkte Gegenstände ist ebenfalls ein Beleg vorzulegen.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Die vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer haben jederzeit das Recht auf Einsicht in die laufende Buchhaltung. Nach Erstellung des Jahresabschlusses durch den Schatzmeister gemäß § 7 der Finanz- und Kassenordnung haben sie die Pflicht, im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenprüfung durchzuführen und sich dabei von der Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung und der Einhaltung der Finanz- und Kassenordnung zu überzeugen. Dafür sind die Kassenprüfer vier Wochen vor dem vom Schatzmeister festgesetzten Termin durch die Geschäftsstelle einzuladen. Den Kassenprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

(2) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Präsidium vor dem Verbandstag schriftlich (Kassenprüfungsbericht) mitzuteilen.

(3) Anhand des Kassenprüfungsberichts wird auf dem Verbandstag über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

C. Schlussbestimmungen

§ 16 Änderungen

(1) Änderungen der Finanz- und Kassenordnung können nur vom Verbandstag vorgenommen werden.

(2) Änderungen von Anlagen der Finanz- und Kassenordnung können durch Beschluss des Präsidiums vorgenommen werden.

§ 17 Ungeregelte Finanzangelegenheiten

Soweit die Finanz- und Kassenordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des BLSA in einzelnen Finanzangelegenheiten keine Regelungen enthalten, trifft das Präsidium die erforderlichen Entscheidungen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Finanz- und Kassenordnung tritt am 10.07.2012 in Kraft.

Finanz- und Kassenordnung Anlage (Finanzsätze)

Stand: 25. April 2026

I. Erstattungen für das Präsidium

Erstattungen für das Präsidium können wie folgt gewährt werden.

A. Aufwandsentschädigung

Maximalsumme pro Jahr für das gesamte Präsidium 920,00 Euro

B. Aufwand für Verpflegung

Bei Sitzungen des Präsidiums und seiner Ausschüsse sind die Kosten für Verpflegung durch den BLSA zu tragen. Pro Person ist hierfür ein Betrag anzusetzen von maximal 5,00 Euro.

C. Fahrtkosten (An- und Abreise)

		Euro
1.	Auto pro km	0,20
2.	Deutsche Bahn AG 2. Klasse	entsprechend den Aufwendungen

D. Übernachtungsgeld

		Euro
1.	BLSA-Veranstaltungen (nachweispflichtig)	entsprechend den Aufwendungen
2.	DBV-Veranstaltungen (nachweispflichtig)	entsprechend den Aufwendungen

Ausgaben erfolgen unter Einhaltung des Sparsamkeitsprinzips.

II. Mitgliedsbeiträge

		Euro
A.	Aufnahmegebühr je Verein (einmalig)	25,00
B.	je Vereinsmitglied pro Jahr (ermittelt über LSB-Statistik)	10,00
C.	je Aktivsportler pro Jahr (ermittelt über Passliste)	5,00

III. Ordnungs- und Säumnisgebühren

Ordnungs- und Säumnisgebühren werden bei Nichteinhaltung der folgend aufgeführten Tatsachenbestände erhoben.

A. Allgemeines

		Euro
1.	Nicht rechtzeitige Meldung des Detailergebnisses/Informationen im online Ergebnisdienst (pro Begegnung)	10,00
2.	Versäumte Veröffentlichung von Turnierergebnissen spätestens am letzten Turniertag	10,00
3.	Rückzug einer Mannschaft nach dem 01.05.	50,00
4.	Verspätete Anmeldung einer Mannschaft (nach dem 01.05.)	20,00
5.	Meldung zum Turnier nach Meldeschluss (pro Person)	10,00
6.	Nichtantritt und Nichtabsage bei einem Individualturnier	20,00
7.	Nichtantritt zu überregionalen Turnieren nach erfolgter Meldung durch den Verband (pro Meldung) zzgl. weiterer entstehender Kosten des Verbandes	10,00
8.	Nichtantritt zu einer Punktspielbegegnung	50,00
9.	Nicht erfolgte Mitteilung an den Gegner bei Nichtantritt zu einer Punktspielbegegnung	10,00
10.	Nichtabgabe der Mannschaftsrangliste zum 01.08. jeden Jahres	15,00
11.	Fehlende bestätigte Schiedsrichter pro Mannschaft (pro Schiedsrichter) ab Saison 2022/23	50,00

B. Termingerechte Einzahlung von Finanzabforderungen des BLSA durch die Vereine

		Euro
1.	1. Mahnung erfolgt nach dem 10. Tag der festgesetzten Einzahlungsfrist	20,00
2.	2. Mahnung erfolgt unmittelbar nach Überschreitung der festgesetzten Einzahlungsfrist der 1. Mahnung	30,00
3.	3. Mahnung erfolgt unmittelbar nach Überschreitung der festgesetzten Einzahlungsfrist der 2. Mahnung	40,00

Bei Überschreitung der festgesetzten Einzahlungsfrist der 3. Mahnung erfolgt ein sofortiger Ausschluss des Vereins vom Wettkampfbetrieb des BLSA bis zur Zahlung aller, das laufende Verfahren betreffenden Forderungen. Werden diese Forderungen bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres nicht beglichen, wird der Ausschluss des Vereins aus dem BLSA zum Verbandstag beantragt.

IV. Spielererfassungsgebühren

		Euro
A.	Personenneuerfassung/-reaktivierung	3,00
B.	Umschreibung	5,00

V. Mannschaftsnenn gelder pro Spielsaison

		Euro
A.	Landesliga Senioren	50,00
B.	Landesklasse Senioren	40,00
C.	Bezirksliga Senioren	30,00
D.	Freizeit-/Breitensportligen Senioren	10,00
E.	Jugend (alle Spielklassen)	15,00
F.	Schüler (alle Spielklassen)	10,00

VI. Meldegelder

A. Meldegeld bei Individualturnieren pro Teilnehmer und Disziplin

		Euro
1.	Landesebene U22, O19, O35+	9,00
2.	Landesebene Schüler/Jugend	6,00
3.	Regionalebene Schüler/Jugend	6,00

B. Weitere Turniere

		Euro
1.	Doppel Turnier O40 (pro Doppel)	15,00

VII. Ungenutzt

VIII. Abrechnung von Wettkämpfen im BLSA

A. Der BLSA stellt den Ausrichtern von offiziellen Wettkämpfen eine Gebühr von 30% des Meldegeldes in Rechnung. Das Meldegeld wird aufgrund aller Meldungen errechnet.

B. Der BLSA stellt Ausrichtern von privaten Turnieren mit Ranking-Wertung eine Gebühr von 2,00 € pro Teilnehmenden und Disziplin in den gewerteten Konkurrenzen in Rechnung.

C. Ausrichter von überregionalen DBV-A/B Turnieren im Verbandsgebiet des BLSA müssen eine Turnierabgabe an den BLSA zahlen, die wiederum an den DBV weitergegeben wird. Der BLSA stellt den Ausrichtern eine Gebühr von 1,00 € pro Teilnehmer und Disziplin in Rechnung, wenn die Turnierabgabe nicht vom Veranstalter direkt beglichen wurde.

IX. Überregionale Wettkämpfe im Interesse des BLSA

A. Schüler/Jugend (zentrale Organisation und Kostenübernahme durch den BLSA für Landeskader)

1. Übernahme von Fahrtkosten

		Euro
a.	Auto pro km	0,20
b.	Bus incl. Kraftstoff (nachweispflichtig)	entsprechend den Aufwendungen
c.	Deutsche Bahn AG 2. Klasse (nachweispflichtig)	entsprechend den Aufwendungen

2. Übernahme von sonstigen Kosten

		Euro
a.	Unterkunft pro Tag und Person	entsprechend den Aufwendungen
b.	Startgelder und Umlage für Physiotherapie	entsprechend den Aufwendungen
c.	Ballkosten	entsprechend den Aufwendungen

Ziffer b. gilt bei Norddeutschen Meisterschaften ebenfalls für die Plätze 1-3 der Landesmeisterschaft wenn Quoten zur Verfügung stehen.

3. Zuschuss für Fahrt- und Übernachtungskosten bei überregionalen Mannschaftsmeisterschaften der Schüler/Jugend als Festbetrag

	Euro
Fahrt- und Übernachtungskosten (nachweispflichtig mit Originalbelegen)	255,00

4. Eigenbeteiligung pro Sportler und Wettkampf

	Euro
Eigenbeteiligung	100,00

B. Senioren/Altersklassen

Kostenübernahme durch den BLSA bei Teilnahme an Norddeutschen Meisterschaften nur für die Plätze 1 bis 3 der Landesmeisterschaften sowie bei Teilnahme an Deutschen Meisterschaften nur für die Plätze 1 bis 3 der Norddeutschen Meisterschaften

Die Erstattung der Kosten erfolgt nach Antragstellung beim BLSA.

1. Übernahme von Startgeldern

		Euro
a.	Startgelder und Umlage für Physiotherapie	entsprechend den Aufwendungen

X. Ungenutzt

XI. Lehrarbeit

Die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern pro Spielsaison ist auf eine minimale Teilnehmerzahl von 8 und eine maximale Teilnehmerzahl von 16 festgelegt.

Die Teilnehmergebühren für die Wochenendlehrgänge (incl. 2 Übernachtungen und Organisationskosten) sind bis spätestens eine Woche vor Lehrgangsbeginn beim BLSA einzuzahlen. Diese Teilnehmergebühren werden erst nach Kalkulation der Maßnahmekosten festgelegt. Teilnehmer, die keinem Badminton-Landesverband angehören, müssen zu den ermittelten Lehrgangsgebühren einen Aufschlag von 50 % entrichten.

Die Honorarzahungen an Lehrkräfte pro Stunde werden auf der Grundlage der Honorarordnung der Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt vereinbart.

XII. Würdigung der Vereinsarbeit im Nachwuchsleistungssportbereich

Der BLSA honoriert Vereine für Spitzenleistungen ihrer Spieler im Nachwuchsleistungssportbereich. Die finanzielle Würdigung erfolgt jeweils im Folgejahr.

		Euro
A.	Medaillenrang bei Welt- oder Europameisterschaften (je Medaille)	150,00
B.	Teilnahme an Welt- oder Europameisterschaften (je Turnierteilnahme), soweit keine Medaille im gleichen Wettbewerb gewonnen wird	100,00
C.	Medaillenrang bei Deutschen Meisterschaften (je Medaille)	100,00

XIII. Ungenutzt**XIV. Refereehonorar**

Der BLSA benennt für die offiziellen Verbandsturniere Referees. Diese erhalten pro Tag eine Tagespauschale als Honorar. Entstandene Reisekosten können nach Punkt I. Präsidium abgerechnet werden.

	Euro
Referee Tagespauschale	40,00

Jugendordnung

Stand: 03. Mai 2024

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Badmintonjugend des BLSA sind die Jugendabteilungen aller dem BLSA angeschlossenen Vereine, sowie die im Jugendbereich des Fachverbandes gewählten Mitarbeiter/innen (BLSA-Jugendausschuss).

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Badmintonjugend des BLSA sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Entwicklung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in Eigenverantwortung der Badmintonjugend des BLSA.
- d) Die Badmintonjugend will in Zusammenarbeit mit den Vereinen die Form sportlicher Jugendarbeit in den Fachabteilungen unterstützen.
- e) Repräsentation der BJ auf allen Ebenen des BLSA
- f) Die BJ des BLSA tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

§ 3 Verwaltung und Haushalt

Die Badminton-Jugend ist innerhalb des BLSA eigenständig. Sie verfügt über die ihr zufließenden, zweckgebundenen Mittel im Rahmen der Satzung des BLSA, wobei die Verwaltung der Gelder dem Schatzmeister des BLSA obliegt. Die Mittel für die Tätigkeit der Badmintonjugend werden im Haushaltsplan des BLSA ausgewiesen.

§ 4 Organe der Badminton-Jugend

Organe der Badminton-Jugend sind:

- a) Vollversammlung der Jugend
- b) Jugendausschuss

§ 5 Vollversammlung der Jugend

Die Vollversammlung der Jugend besteht aus den gewählten Vertretern der Jugend der Vereine und dem BLSA-Jugendausschuss.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen der Jugend. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des BLSA.

Die Vollversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Sie kann in Verbindung mit dem Verbandstag stattfinden. Sollte ein anderer Termin gewählt werden, muss dieser vor dem Verbandstag sein. Den Termin, Tagungsbeginn und Tagungsort legt der BLSA-Jugendausschuss fest, wenn dies nicht auf einer vorangegangenen Vollversammlung geschehen ist.

Zur ordentlichen Vollversammlung lädt der Jugendausschuss schriftlich unter Angabe der Tagungsordnung mit einer Frist von vier Wochen zwischen der Einberufung und dem Versammlungstermin ein.

Jeder Verein hat mindestens eine Grundstimme, ab 21 jugendlichen Verbandsangehörigen zwei, ab 41 jugendlichen Verbandsangehörigen drei Stimmen.

Mindestens ein Viertel der gewählten Vertreter der Vereine sollten Jugendliche sein.

§ 6 Aufgaben der Jugendvollversammlung

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im BLSA
- b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- c) Entlastung des Jugendwartes
- d) Wahl des Jugendwartes
- e) Bestätigung der Mitglieder des JA
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 7 Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung können vom BLSA-Jugendausschuss und den Jugendausschüssen der Vereine eingebracht werden. Sie sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden des BLSA-Jugendausschusses einzureichen. Später einlaufende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Durchführung

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Für die Durchführung der Versammlung gelten die Bestimmungen der BLSA-Geschäftsordnung entsprechend.

§ 9 Jugendausschuss des BLSA

Der Jugendausschuss (JA) des BLSA besteht aus dem Jugendwart als Vorsitzenden, dem Vize-Präsident Leistungssport, je einem legitimierten Vertreter aus den Regionalbereichen des BLSA Halle, Magdeburg und Dessau, dem Landestrainer sowie einem gewählten Vertreter der Nachwuchsspielenden.

Der Jugendwart wird von der Vollversammlung der Jugend gewählt.

Die Vollversammlung schlägt dem Verbandstag des BLSA diesen zur Bestätigung als Mitglied des Präsidiums vor. Der Jugendwart und die Vertreter der Regionalbereiche müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Vertreter der SportlerINNEN das 16. Lebensjahr.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Badminton-Jugend des BLSA nach innen und außen.

Die Sitzungen des Jugendausschusses werden vom Vorsitzenden des Jugendausschusses einberufen und finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt.

Zu den Sitzungen des JA sollen die Vorsitzenden vom BLSA-Lehrausschuss und vom Spielausschuss beratend hinzugezogen werden, wenn grundsätzliche Fragen behandelt werden, die die Zuständigkeit ihrer Ausschüsse berühren.

Der gewählte JA ist vom BLSA-Verbandstag zu bestätigen. Die Bestätigung kann nur aus grundsätzlichen, persönlichen oder sachlichen Gründen versagt werden.

§ 10 Aufgaben des Jugendausschusses

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- 1) Erledigung der anfallenden Aufgaben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des BLSA, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- 2) Leitung und Organisation des Jugendspielbetriebes im BLSA.
- 3) Planung und Durchführung der Jugendveranstaltungen im BLSA.
- 4) Freigabe von Jugendlichen für Seniorenmannschaften.
- 5) Freigabe von Schülern für Jugendwettbewerbe.

Schiedsrichterordnung

Stand: 14. Juni 1999

§ 1 Zweck der Schiedsrichterordnung

Zweck der Schiedsrichterordnung ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen innerhalb des BLSA zu geben. Sie ergänzt die DBV-Schiedsrichterordnung, unseres Verbandes und ist in Übereinstimmung mit der Spielordnung des Deutschen Badminton Verbandes e.V. (DBV) aufgestellt worden.

§ 2 Der Schiedsrichterausschuss

- 1) Für das Schiedsrichterwesen innerhalb des BLSA ist der Schiedsrichterausschuss zuständig. Er setzt sich aus dem Schiedsrichterwart und mindestens zwei Beisitzern zusammen.
- 2) Der BLSA-Schiedsrichterwart ist Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses.
- 3) Der Schiedsrichterausschuss ist dem Präsidium des BLSA unterstellt.
- 4) Der Schiedsrichterausschuss im BLSA hat folgende Aufgaben:
 - Einheitliche Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern (SR), deren Prüfung und Registrierung, ggf. deren Weitermeldung an den DBV-Ausschussvorsitzenden für Schiedsrichterwesen.
 - Berufung für höhere nationale und internationale Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem DBV-Schiedsrichterausschuss.
 - Einsatzplanung von Referees bzw. Schiedsrichtern auf Verbandsebene.
 - Erteilung und Verlängerung von SR-Lizenzen B und C.
 - Ahndung von Verstößen der SR.
 - Zusammenarbeit mit den Ausschüssen des BLSA.
- 5) Der Schiedsrichterausschuss tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom BLSA-Schiedsrichterwart einberufen. Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit gewählt.

§ 3 Einsatz und Aufgaben von Schiedsrichtern

- 1) Grundlagen zur Tätigkeit des SR sind die Satzung, Spiel-, Turnier- und SR-Ordnung des BLSA und des DBV.
- 2) Ein SR darf nur für mehrere, unmittelbar hintereinander liegende Spiele eingesetzt werden, wenn die Gesamtdauer von zwei Stunden nicht wesentlich überschritten wird. Bei weiteren Einsätzen ist dem SR eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu gewähren.
- 3) Jeder bestätigte SR kann bei Veranstaltungen des BLSA oder des DBV bei denen keine höhere Qualifikation gefordert wird als SR bzw. als Referee (Oberschiedsrichter) eingesetzt werden.
- 4) Der Einsatz als SR für Aufgaben im Interesse des BLSA sowie der Einsatz als Referee für alle überregionalen Veranstaltungen, Einzelmeisterschaften, Ranglistenturniere und Finalrunden der Mannschaftsmeisterschaften erfolgt durch den BLSA-Schiedsrichterwart.
- 5) Jeder SR kann während seiner Lizenzlaufzeit vom Schiedsrichterausschuss des BLSA, innerhalb einer Spielserie, zu mindestens zwei Einsätzen herangezogen werden. Die Verweigerung beider Pflichteinsätze kann mit einer Ordnungsgebühr (lt. Finanzrichtlinie) oder Lizenzentzug geahndet werden.
- 6) Kein Verein oder einzelner Spieler hat das Recht, einen bestimmten SR zu verlangen bzw. abzulehnen.
- 7) Ein SR muss Mitglied eines dem BLSA angeschlossenen Vereins sein. Er kann Mitglied mehrerer Vereine sein, muss aber für einen Verein seine Schiedsrichtertätigkeit erklären. Besitzt er eine Spielberechtigung, so kann er nur für diesen Verein als bestätigter SR tätig werden.
- 8) Für jede von einem Verein für den Wettkampfbetrieb im Jugend- und Seniorenbereich gemeldete Mannschaft muss mindestens ein bestätigter SR im BLSA oder überregional tätig sein. Diese SR sind vor Beginn jeder Saison auf dem Vereinsmeldebogen namentlich zu

benennen. Für jeden fehlenden SR im Sinne dieser Ordnung hat der betreffende Verein eine Ordnungsgebühr entsprechend der Finanzrichtlinie zu entrichten.

9) Vereine, die erstmals an einer Spielsaison im Senioren- und Jugendbereich teilnehmen, entfällt diese Verpflichtung für die Dauer von zwei Spielserien.

10) Vereine deren Mitglieder eine Funktion im DBV oder BLSA-Präsidium ausüben, werden je Mitarbeiter um einen zu meldenden SR entlastet.

11) Entsprechend der Qualifikation der SR bietet der Schiedsrichterausschuss des BLSA folgende Veranstaltungen für den Nachweis der Schiedsrichtertätigkeit an:

- Veranstaltungen des DBV innerhalb unseres Landesverbandes
- Veranstaltungen der Gruppe Nord innerhalb unseres Landesverbandes
- Ländervergleiche in unserem Landesverband aller Ak
- Landesmeisterschaften, Verbandsspiele, Finalrunden aller Ak
- Bezirksmeisterschaften, Bezirksranglisten

Der Nachweis der Tätigkeit ist von den Mannschaftsführern der Heimvereine bzw. der Turnierleitung des Ausrichters auf der Schiedsrichterkarte zu bestätigen. Die Schiedsrichterkarte ist im Monat Juli unaufgefordert dem Schiedsrichterwart vorzulegen. Sie dient der Geschäftsstelle als Leistungsnachweis um Gut- und Lastschriften für die Vereine gemäß Finanzrichtlinie ausführen zu können.

§ 4 Aus- und Weiterbildung

1) Grundlage bildet die Anlage I der DBV-Schiedsrichterordnung. Ergänzend hierzu wird vom BLSA-Schiedsrichterausschuss folgendes bestimmt:

2) Die Aus- und Weiterbildung von SR erfolgt mit dem Ziel, eine genügende Anzahl von qualifizierten SR im BLSA zur Verfügung zu haben. Das Mindestalter für den Erwerb einer Lizenz ist das vollendete 16. Lebensjahr. Die Grundausbildung und Weiterbildung erfolgt für die C- und B-Lizenz durch den Schiedsrichterausschuss des BLSA. Die Ausbildung zur A-Lizenz erfolgt durch den DBV-Schiedsrichterausschuss in Zusammenarbeit mit dem BLSA-Schiedsrichterwart.

3) Für C-Schiedsrichteranwärter sind eintägige Lehrgänge auf Kreisebene, für B-SR zweitägige Lehrgänge auf Bezirksebene anzubieten. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung zum B-SR ist die C-Lizenz.

4) Die C-Lizenz wird durch eine schriftliche Prüfung erworben. Die B-Lizenz wird durch eine schriftliche, mündliche und praktische Prüfung erworben.

5) Der Schiedsrichterausschuss kann besonders fähige SR für höhere Aufgaben dem DBV-Schiedsrichterausschuss vorschlagen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer dreijährigen Schiedsrichtertätigkeit u.a. auch bei überregionalen Veranstaltungen.

§ 5 Pflichten und Rechte des Schiedsrichters

1) Jeder SR verfügt über das "Handbuch für Schiedsrichter" und führt dieses bei seinen Einsätzen mit sich. Der SR ist für die Aktualisierung des Handbuches auf der Grundlage der Veröffentlichungen im "Badminton-Sport" des DBV bzw. des BLSA eigenverantwortlich.

2) Der SR soll korrekt gekleidet sein. Er soll einen dunklen Pullover / Hemd mit dem Schiedsrichterabzeichen tragen. Darüber hinaus sind in Sporthallen Turnschuhe zu tragen.

3) Jeder SR erhält eine Einsatzhonorierung (lt. Finanzrichtlinie). Bei Mannschaftswettbewerben erfolgt die Zahlung durch den Heimverein, bei Turnieren durch den Veranstalter.

§ 6 Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Schiedsrichterordnung

1) Verstößt ein SR gegen die Schiedsrichterordnung, können vom BLSA-Schiedsrichterausschuss folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- Ordnungsgebühr
- Sperre

- Lizenzentzug

2) Über die Art und Höhe der Sanktion entscheidet der BLSA-Schiedsrichterausschuss im Einzelfall.

Ehrenordnung

§ 1 Allgemeines

Der Badminton-Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. (BLSA) ehrt seine Vereine und Persönlichkeiten, die sich bei der Förderung des Badmintonsportes im Land Sachsen-Anhalt und der Entwicklung des Landesfachverbandes und dessen Mitgliedsorganisationen verdient gemacht haben.

§ 2 Ehrungen

Nachfolgend aufgeführte Ehrungen sind möglich:

- a) Ehrennadel des BLSA,
- b) Ehrenplakette des BLSA,
- c) Ehrenurkunde des BLSA,
- d) Erinnerungsgaben/Erinnerungsgeschenke,
- e) Ehrenmitgliedschaft im BLSA.

§ 3 Bedingungen

(1) Die Ehrennadel des BLSA kann an Einzelpersonen für aktive Mitarbeit bei der Entwicklung des Sportes in der Abteilung, im Verein oder im Verband und an Sportler bei hervorragenden Leistungen bei überregionalen Meisterschaften verliehen werden.

(2) Die Ehrenplakette des BLSA ist die höchste Auszeichnung, die der BLSA an Einzelpersonen für langjährige, verdienstvolle Tätigkeit in der Sportarbeit vergibt. Die Ehrenplakette kann nur erhalten, wem bereits die Ehrennadel des BLSA verliehen wurde.

(3) Die Ehrenurkunde des BLSA kann an Mannschaften, Abteilungen oder Vereine für hervorragende sportliche und gesellschaftliche Aktivitäten verliehen werden.

(4) Erinnerungsgaben/Erinnerungsgeschenke können an Sportler oder Mannschaften mit besonderen sportlichen Leistungen wie Landesmeister, Erfolge bei Norddeutschen Meisterschaften oder Deutschen Meisterschaften vergeben werden.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft im BLSA kann entsprechend § 6 der Satzung des BLSA an langjährig tätige Funktionäre des Sports verliehen werden, die sich um die Sache des Sports oder um den Verband besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Verfahren

(1) Alle Ehrungen werden auf schriftlichen Antrag vergeben. Hierzu ist der Vordruck des BLSA zu verwenden. Das Antragsformular ist in der Geschäftsstelle des BLSA und auf der Homepage des BLSA vorhanden.

(2) Antragsberechtigt sind die Vorstände der Abteilungen, der Vereine, des Landesfachverbandes und dessen Unterstrukturen.

(3) Über die Ehrungsanträge nach § 2 Buchstaben a) bis d) entscheidet das Präsidium des BLSA. Über die Ehrung nach § 2 Buchstabe e) entscheidet entsprechend § 6 der Satzung des BLSA der Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums des BLSA.

(4) Bei Ablehnung eines Ehrungsantrages darf über den gleichen Antrag erst nach zwölf Monaten erneut entschieden werden. Die Antragsberechtigten können erneut einen Antrag stellen.

(5) Die Verleihung der Ehrungen nach § 2 Buchstaben a) bis d) erfolgt durch das Präsidium des BLSA.

(6) Auf begründeten Antrag des BLSA-Präsidiums oder des BLSA-Verbandstages können verliehene Ehrungen vom verleihenden Gremium wieder aberkannt werden, wenn sich die Geehrten schwerer Verfehlungen, die den Bestand und das Ansehen des BLSA gefährden

können oder schädigen, schuldig gemacht haben. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zum BLSA-Verbandsgericht zulässig.

(7) Die Ehrungen werden durch den BLSA veröffentlicht. Die Geschäftsstelle führt ein Ehrenbuch, das laufend aktualisiert wird.

(8) Die Kosten der Ehrungen trägt der BLSA.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen der Ehrenordnung können nur vom Verbandstag vorgenommen werden.

(2) Die Ehrenordnung tritt am 21. April 2013 in Kraft.

Rechtsordnung

Stand: 9. März 2002

A. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Recht und Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Jeder Angehörige des Badminton-Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. hat das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Er hat die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten.

(2) Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die BLSA-Bezirks-, Kreis- und Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 2 Aufgaben der sportlichen Rechtspflege

(1) Streitigkeiten aus dem Sport- und Rechtsverkehr werden geklärt und entschieden.

(2) Sportliche Vergehen, das heißt, alle Formen unsportlichen Verhaltens von Einzelmitgliedern, Vereinen, Kreis-, Stadt- oder Bezirksfachverbänden, werden bestraft.

(3) Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Sports, des BLSA oder der Untergliederungen zu schädigen, werden bestraft.

§ 3 BLSA-Verbandsgericht

Als höchste Instanz des BLSA ist das Verbandsgericht tätig. Es ist in Mindestbesetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Angehörigen der Rechtsorgane müssen voll geschäftsfähig sein.

§ 4 Zuständigkeit

Der Rechtsverkehr ist, soweit er nicht dem DBV vorbehalten wurde, Angelegenheit des BLSA. Der über die regionalen Grenzen hinausgehende Rechtsverkehr ist Angelegenheit des DBV.

§ 5 Zuständigkeit des BLSA-Verbandsgerichtes

(1) Das Verbandsgericht ist zuständig:

a) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem BLSA einerseits und seinen Bezirks- und Kreisgliederungen oder Vereinen andererseits;

b) zur Durchführung von Verfahren gegen Einzelmitglieder soweit sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in BLSA-Organen beziehen oder das Interesse des BLSA unmittelbar betroffen ist;

c) zur Entscheidung über die Anfechtung von Beschlüssen oder von Wahlen des BLSA-Verbandstages und des Beirates, der Bezirke und Kreise;

d) zur Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen der Passstelle;

e) zur Entscheidung über Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander;

f) zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Ausschließung und Amtsenthebung von Amtsträgern des Verbandes.

(2) Als Berufungsinstanz: gegen Rechtsentscheidungen der BLSA-Verbandsausschüsse, der Bezirks- und Kreisorgane.

§ 6 Verfahrensbeteiligte

(1) Ein Bestrafungsverfahren nach dieser Rechtsordnung darf nur von einem unmittelbar Betroffenen, einem BLSA-Organ oder einem Bezirksverband sowie den Kreis-/Stadtverbänden durch einen Antrag eingeleitet werden. Der jeweilige Antragsteller hat die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die zu der Bestrafung führen soll.

(2) In allen gerichtlichen Verfahren kann der Vorsitzende des BLSA-Verbandsgerichtes nichtbeteiligte Dritte einladen, wenn berechtigte Interessen des Dritten durch das Verfahren

unmittelbar berührt werden. Nach der Beiladung erlangt der Beigeladene die Stellung einer Partei, wenn er binnen zwei Wochen nach der Mitteilung durch den Verbandsgerichtsvorsitzenden seinen Beitritt erklärt. Der Vorsitzende kann die vorgenannte Frist kürzen.

(3) In Berufungs- und Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Spelausschusses oder anderer spelleitender Stellen kann der Vorsitzende des BLSA-Verbandsgerichtes die Ausschüsse oder Stellen, die die angefochtenen Entscheidungen getroffen haben, beiladen. In diesem Fall haben die Beigeladenen die Stellung von unmittelbaren Verfahrensbeteiligten, ohne dass es eines Beitritts bedarf.

§ 7 Strafenkatalog

(1) Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Ordnungsgeld (auch als Nebenstrafe) für Einzelmitglieder höchstens 50,00 €,
- d) im Übrigen höchstens 155,00 €;
- e) Punktabzug;
- f) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse;
- g) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristeter oder dauernder Verlust einer Organstellung bzw. Unwählbarkeit zu dieser;
- h) bis zur Höchstdauer von einem Jahr Nichtzulassung zu sportlichen Wettkämpfen;
- i) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete Sperre von Spielern;
- j) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristeter oder dauernder Ausschluss

(2) Die Strafen nach 1. f), h), und i) dürfen nur vom Verbandsgericht verhängt werden.

(3) Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein des Bestraften, soweit es dessen Verhalten zu vertreten hat.

(4) Unberührt bleibt das Recht der Vereine, Mitglieder mit dem Ausschluss zu bestrafen.

(5) Mit einer Sperre oder einem Ausschluss ist automatisch auf Entzug des Spielerpasses bzw. des Schiedsrichterausweises und des Übungsleiter- / Trainerausweises zu erkennen.

(6) Die Strafen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht.

(7) Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden Turniersaison, andere Verstöße verjähren in einem Jahr.

§ 8 Grundsätze für die Bemessung von Strafen

(1) Bei der Verhängung von Strafen ist die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Strafe darf nicht außer Verhältnis zu dem sportlichen Vergehen stehen. Es gilt das Übermaßverbot.

(2) Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat aufgrund der Satzung mehrmals bestraft werden.

(4) Bei Verhängung der Strafe sind die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen zu beachten.

§ 9 Einstellung des Verfahrens

Der Vorsitzende kann das Verfahren einstellen, wenn ein geringfügiges Vergehen vorliegt oder das Verfahren von unwesentlicher Bedeutung ist.

§ 10 Entscheidungen der Rechtsorgane

Entscheidungen der Rechtsorgane sind im gesamten BLSA-Gebiet rechtsverbindlich und gelten auf allen Ebenen.

§ 11 Persönlicher Geltungsbereich

Es können bestraft werden:

- a) Einzelmitglieder
- b) Vereine sowie deren Organe
- c) Bezirke sowie deren Organe
- d) Kreise sowie deren Organe
- e) Organe des BLSA

§ 12 Grundlagen der Entscheidung

Die Rechtsorgane entscheiden nach den Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regeln des BLSA und des DBV.

§ 13 Vollstreckung

Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verwaltungsorganen vollstreckt.

§ 14 Ersatzansprüche

Aus irrtümlichen Entscheidungen der Rechtsorgane entstehen im Allgemeinen für die hierdurch Betroffenen keine Ansprüche. Die Entscheidung hierüber fällt das BLSA-Präsidium.

B. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 15 Allgemeine Grundsätze

(1) Für das Verfahren vor den Rechtsorganen gelten folgende Grundsätze:

- a) in Verfahren von besonderer Bedeutung sind mündliche Verhandlungen abzuhalten, für Verfahren vor dem BLSA-Verbandsgericht gilt § 24;
- b) Mitglieder der Rechtsorgane, bei denen die Besorgnis der Befangenheit bestehen kann, haben als Richter auszuscheiden (aus diesem Grund sind zwei Ersatzpersonen zu benennen);
- c) jeder Verfahrensbeteiligte darf sich nur durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene geschäftsfähige Person vertreten lassen;
- d) ausreichende Verteidigungsmöglichkeit ist zu gewährleisten
- e) ehrenwörtliche Erklärungen und Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, sind als Beweismittel unzulässig; ausnahmsweise sind Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, zugelassen in Einstweiligen-Verfügungsverfahren (§ 29), in Verfahren auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung (§ 28) sowie bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (§ 24,6);
- f) Akten vorheriger Instanzen sind beizuziehen;
- g) Entscheidungen sind zu begründen;
- h) Rechtsmittelbelehrungen sind zu erteilen;
- i) in der Regel sind zwei Instanzen zu gewährleisten;
- j) rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können unter der Voraussetzung der §§ 579, 580 Zivilprozessordnung (ZPO) wieder aufgenommen werden;
- k) Zustellungen der Rechtsorgane erfolgen durch eingeschriebene Briefe;
- l) Einsicht in das Belastungsmaterial ist zu gewähren;
- m) im Ordnungsverfahren kann der Beschuldigte die Aussage verweigern;
- n) im Zweifel wird für den Beschuldigten entschieden;
- o) die Unschuld des Beschuldigten wird vermutet;
- p) die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten sind unbedingt zu achten

(2) Den Spielbetrieb betreffende erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können von den Rechtsorganen nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort mündlich getroffen und begründet werden. Der Betroffene kann bei der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidungen verlangen, dass ihm innerhalb einer Woche die Entscheidungsgründe schriftlich zugestellt werden. Die Rechtsmittelfristen beginnen bei mündlichen Entscheidungen mit dem Zeitpunkt der Verknüpfung an zu laufen.

§ 16 Besorgnis der Befangenheit

Eine Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitgliedes des Verbandsgerichtes zu rechtfertigen.

§ 17 Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichtes

(1) Jeder Beteiligte kann Mitglieder des Verbandsgerichtes ablehnen, wenn bei Ihnen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(2) Der Ablehnungsantrag ist zu begründen und die dazu dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen.

(3) Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Verbandsgericht. Das ablehnende Mitglied darf nicht mitwirken. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Mitgliedes.

§ 18 Selbstablehnung

Ein Mitglied des Verbandsgerichtes kann sich selbst für befangen erklären.

§ 19 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Verbandsgerichtes haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die Ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 20 Benachrichtigung

Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe anhängig gemacht werden, ist der Vorstand durch das zuständige Rechtsorgan sofort zu benachrichtigen und zu den Verhandlungen zu laden.

§ 21 Erstinstanzliche Verfahren, Widerspruchsverfahren

(1) Das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestandes durch eine Entscheidung.

(2) Das Widerspruchsverfahren bezweckt die Nachprüfung eines Urteils in sachlicher und rechtlicher Beziehung. Neue Beweismittel sind zulässig. Hat das Widerspruchsverfahren aus Verfahrensgründen Erfolg, so kann der Streitfall an das untere Rechtsorgan zur nochmaligen Behandlung zurückverwiesen werden. Zur Einlegung des Widerspruchs sind die beteiligten Parteien und Instanzen berechtigt.

(3) Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung und das übergeordnete Interesse der Teilnehmer der Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit begehrt werden.

§ 22 Urteil, Beschluss, Verfügung

(1) Bestrafungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten werden durch Urteil ausgesprochen.

(2) Entscheidungen, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss getroffen.

(3) Eine Verfügung ist eine Anordnung, die zur Durchführung des Rechtsverkehrs notwendig ist. Verfügungen werden vom Vorsitzenden des Rechtsorgans getroffen.

§ 23 Fristen

(1) Das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis eines Verfahrensgrundes durch begründeten Schriftsatz anhängig zu machen, spätestens jedoch drei Monate nach Entstehung des Grundes.

(2) Eine Berufung ist innerhalb zwei Wochen nach Verkündung, mangels Verkündung nach Zustellung des vorangegangenen Urteils durch begründeten Schriftsatz einzulegen.

(3) Begründungen können notfalls innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen nachgeholt werden. Die Begründungsfrist kann auf Antrag vom Vorsitzenden der Rechtsorgane verlängert werden.

(4) Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels oder ein anderer Nachweis der fristgerechten Absendung ausschlaggebend.

(5) War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist auf seinen Antrag, der innerhalb einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses gestellt werden muss, Widereinsatz in den vorherigen Stand zu gewähren.

§ 24 Verfahren vor dem Verbandsgericht

Für das Verfahren vor dem Verbandsgericht gelten folgende Bestimmungen:

(1) Im Verfahren und in der Berufung wird grundsätzlich mündlich verhandelt; jedoch kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Auf Antrag einer Partei muss mündlich verhandelt werden. Bleiben die Parteien zur mündlichen trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, wird nach Lage der Akten entschieden. Die Verkündung des Urteils ist eine Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausgebliebene Partei die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nachweist und erneut mündliche Verhandlung beantragt. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Zur Vorbereitung einer Entscheidung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Verbandsgerichtes Beweisaufnahmen durchführen. Für die Beweisaufnahmen gelten Ziffern 3, 4, und 6 entsprechend.

(3) Ladungen erfolgen durch eingeschriebene Briefe. Sie sollen eine Woche vor den Verhandlungen zugestellt werden.

(4) Die Sitzungen des Verbandsgerichtes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit beschränkt sich auf Zuhörer, die dem BLSA angehören. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(5) Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich.

(6) Ein Mitglied des Verbandsgerichtes wirkt in einem Verfahren nicht mit, wenn es einem Verfahren unmittelbar beteiligt oder interessiert ist oder sich für befangen hält und das Verbandsgericht entsprechend beschließt. An die Stelle des Vorsitzenden tritt der nächstfolgende Beisitzer in der Folge der Ernennung.

(7) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Verbandsgerichtes bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung. Bei Streitigkeiten hat der Vorsitzende zunächst auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Er vernimmt anschließend Parteien und Zeugen. Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll muss die Rechtsinstanz, die Namen ihrer Mitglieder, der Parteien und Zeugen enthalten. Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nach ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden.

(8) Die anschließende Urteilsberatung ist geheim und nur den Mitgliedern des Verbandsgerichtes vorbehalten.

(9) Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Das Urteil soll in dem Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes bekannt gegeben werden. Die Urteile müssen enthalten:

- (a) die förmlichen Vermerke,
 - 1) Bezeichnung der Rechtsinstanz,
 - 2) Zeit und Ort der Verhandlung,
 - 3) den Verhandlungsgegenstand,
 - 4) die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz,
 - 5) die Parteien,
 - 6) die Unterschrift des Vorsitzenden,
 - 7) Verkündungstag des Urteils.
- (b) Entscheidung und Begründung
 - 1) den Urteilsspruch (Tenor),
 - 2) den Tatbestand,
 - 3) die Entscheidungsgründe,
 - 4) Entscheidung über Gebühr und Kosten.

(10) Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht betrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zu weiterem Tätigwerden auffordern. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsitzende durch unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzustellen und dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen. Betreibt eine Partei, der keine Frist gesetzt worden ist, ein Verfahren sechs Monate nicht, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, dass das Verbandsgericht noch eine Äußerung erwartet, so ist das Verfahren durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden des Verbandsgerichtes einzustellen. Von einer Auferlegung der Kosten kann abgesehen werden.

§ 25 Ordnungsstrafgewalt

Der Vorsitzende der Rechtskommission kann bei mündlichen Verhandlungen bzw. im Schriftverkehr zur Aufrechterhaltung der Ordnung, bis maximal an Geldstrafe 50,00 € verhängen.

§ 26 Einstweilige Verfügungen

Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandsgerichtes schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlungen ergehen. Beschwerde hierüber ist ohne aufschiebende Wirkung innerhalb einer Frist von einer Woche zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das Verbandsgericht im ordentlichen Verfahren. Über die Beschwerde hat das Verbandsgericht innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden.

§ 27 Fristversäumnis

Fristen sind einzuhalten. Fristwahrung gilt durch Vorlage des Poststempels oder einer Quittung als erwiesen.

§ 28 Beschwerde

Beschwerden sind zulässig gegen Beschlüsse des Verbandsgerichtes. Die Vorschriften über das Berufungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

§ 29 Widerspruch

Für Widersprüche gegen die Entscheidungen von Verbandsorganen und Amtsträgern des Verbandes oder der Bezirks- / Kreisausschüsse gelten die Vorschriften über die Rechtsmittel entsprechend.

§ 30 Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Wiederaufnahme eines vom Verbandsgericht abgeschlossenen Verfahrens ist nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes, insbesondere der Arglist, zulässig. Sie erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines am Verfahren beteiligt gewesenen Organs. Über den Antrag entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist gebühren- und kostenpflichtig.

§ 31 Kosten

(1) Wer einen Antrag beim Verbandsgericht stellt, hat einen Kostenvorschuss zu zahlen. Der Vorschuss beträgt 25,00 €, im Berufungsverfahren 50,00 €. Er ist bei Antragstellung fällig. Ist er spätestens zwei Wochen nach Antragstellung nicht bei der BLSA- Kasse eingegangen, gilt der Antrag als zurückgenommen.

(2) Die Kosten des Verfahrens (Auslagen und Spesen des Verbandsgerichtes, Zeugengebühren, außergerichtliche Kosten) trägt

- a. grundsätzlich - die unterliegende Partei
- b. bei teilweisem Unterliegen - Kostenteilung.
- c. Das Verbandsgericht kann die Kosten auch anders verteilen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

Dem BLSA kann ein angemessener Teil der Kosten auferlegt werden, wenn ein Verfahren grundsätzliche Bedeutung für ihn hat.

§ 32 Zeugengebühren, Kostenerstattung

(1) Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Spesen.

(2) Verdienstausfall des Arbeitnehmers wird nur bei Vorlage einer Ausfallbescheinigung des Arbeitgebers bis zum Höchstsatz von 30,00 € pro Tag vergütet.

C. Schlussbestimmungen

§ 33 Schlussbestimmungen

Soweit Satzungen oder satzungsgemäße Ordnungen und Bestimmungen der Vereine den Bestimmungen dieser Rechtsordnung entgegenstehen, gelten sie insoweit als aufgehoben und sind entsprechend abzuändern. Soweit die Satzungen und satzungsgemäßen Ordnungen der Vereine gemäß den Bestimmungen dieser Rechtsordnung ergänzungsbedürftig sind, sollen diese Ergänzungen vorgenommen werden.

Rechtsordnung Anlage

Stand: 9. März 2002

§ 1 Entscheidungsträger und Entscheidungsgrundlagen

- (1) Bei der Wahrnehmung der Verwaltung des BLSA treffen die Vorstände, die Ausschüsse und die Staffelleiter des BLSA, der Bezirke und Kreise Entscheidungen.
- (2) Sämtliche Entscheidungen haben aufgrund der BLSA-Satzung, der Ordnungen und den geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen des Sports zu ergehen.
- (3) Innerhalb der Grenzen des Absatzes 2 ist ein Ermessensspielraum gegeben.
- (4) Entscheidungen treffen ebenso
 - a) die Schiedsrichter,
 - b) die Staffelleiter.

§ 2 Rechtliches Gehör

- (1) Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu ermöglichen.
- (2) Es kann darauf verzichtet werden, wenn es die reibungslose Aufrechterhaltung des Spielbetriebes erfordert.
- (3) Bei Schiedsrichterentscheidungen ist der Anspruch auf rechtliches Gehör ausgeschlossen.

§ 3 Fristen für den Widerspruch

- (1) Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsorgane des BLSA kann innerhalb von 14 Tagen Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Ergeht innerhalb der angegebenen Frist kein Widerspruch oder eine Klage vor dem BLSA-Verbandsgericht, so hat sich der Betroffene der Entscheidung unterworfen. Unberührt bleibt hiervon die Berechtigung gemäß § 23 Absatz 5 der Rechtsordnung, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verlangen.
- (3) Zur Einhaltung der Frist genügt das nachweislich rechtzeitige Absenden des Widerspruchs.

§ 4 Formvorschriften

- (1) Entscheidungen der Verwaltungsorgane müssen enthalten:
 - a) handelndes Organ,
 - b) Tatbestand,
 - c) Entscheidung,
 - d) Entscheidungsgründe,
 - e) Rechtsmittelbelehrung.
- (2) Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:
 - a) mögliche Rechtsmittel,
 - b) den Adressaten der Rechtsmittel,
 - c) Rechtsmittelfrist.

§ 5 Mehrheiten bei Ausschussentscheidungen

Entscheidungen von Ausschüssen sind mit einfacher Mehrheit zu fällen.

§ 6 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trifft Entscheidungen nichtsportlicher Art.
- (2) Der Vorstand überprüft den Ermessensspielraum von Rechtsentscheidungen des Spielausschusses und des Jugendausschusses sowie anderer Ausschüsse.
- (3) Der Vorstand trifft Rechtsentscheidungen sportlicher Art, die Jugendliche betreffen, die am Seniorenspielbetrieb teilnehmen.

§ 7 Rechtsweg

Gegen Entscheidungen des Vorstandes ist die Klage vor dem Verbandsgericht möglich.

§ 8 Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Der Spielausschuss trifft Entscheidungen, soweit es sich um sportliche Tatbestände handelt.
- (2) Der Spielausschuss überprüft die Entscheidungen der Staffelleiter und von Turnierleitungen sowie Widersprüche gegen Entscheidungen des Staffelleiters und der Turnierleitung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Jugendausschuss entsprechend.

Geschäftsordnung

Stand: 25. Februar 2006

A. Allgemeines

§ 1 Aufgabe

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit und die Verwaltung des BLSA sowie seiner Organe in Verbindung mit den betreffenden Bestimmungen der Satzung und Ordnungen.

B. Verbandstag

§ 2 Einberufung

Die Einberufung regelt § 12 der Satzung.

§ 3 Leitung

Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet. Sind diese nicht anwesend, wählt der Verbandstag aus seinen Reihen einen Versammlungsleiter.

§ 4 Stimmberechtigung

(1) Die Stimmberechtigung regelt § 14 der Satzung.

(2) Alle Delegierten, Ersatzdelegierten sowie sonstige Teilnehmer haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Diese ist in das Tagungsprotokoll aufzunehmen.

§ 5 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages umfasst folgende Punkte:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmberechtigung und der Stimmenzahl.
- b) Genehmigung des Protokolls vom vorangegangenen Verbandstag.
- c) Die nach § 17, Punkte 2 bis 11 der Satzung, dem Verbandstag obliegenden Aufgaben mit der Maßgabe, dass für die Pkt. 8 und 9 entsprechende Anträge vorliegen.
- d) Wahl des Tagungsortes für den nächsten Verbandstag.
- e) Verschiedenes

§ 6 Redeordnung

(1) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter, im Anschluss den Tagungsteilnehmern, in der Reihenfolge der Wortmeldungen, das Wort zu erteilen. Der Präsident darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.

(2) Berichterstatter oder Antragsteller haben das Recht auf ein Schlußwort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.

§ 7 Worterteilung zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zum Verbandstag können von allen Mitgliedern, den Organen des BLSA und von allen Mitarbeitern eingebracht werden.

(2) Anträge zum Verbandstag müssen bis spätestens 4 Wochen vorher bei der Geschäftsstelle des BLSA vorliegen.

(3) Alle zum ordentlichen Verbandstag form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(4) Anträge auf Änderung des Inhalts oder des Wortlautes der eingebrachten Anträge können bei der Beratung gestellt werden.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die nicht form- oder fristgemäß eingereicht worden sind, oder solche zu nicht auf der Tagungsordnung stehenden Fragen, sind als Dringlichkeitsanträge nur zuzulassen, wenn der Verbandstag die Dringlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit anerkennt.
- (2) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Ein Beratungspunkt, über den abzustimmen ist, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Zeitpunkt der Vorlage über die Reihenfolge.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit eine geheime Abstimmung nicht von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten gewünscht wird.
- (4) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 10 Entlastung und Wahlen

- (1) Zur Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums und zur Neuwahl des Präsidenten wählt die Versammlung einen Wahlleiter. Seine Funktion endet mit der Wahl des Präsidenten.
- (2) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden.
- (3) Nichtanwesende sind wählbar, wenn vor der Wahl ihre schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 11 Protokoll

- (1) Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb einer Frist von vier Wochen an die Vorstandsmitglieder und die weiteren Delegierten zu versenden.
- (2) Die wichtigsten Beschlüsse, insbesondere soweit sie den Sportbetrieb und das Ergebnis der Wahlen betreffen, sind umgehend zu veröffentlichen.

§ 12 Befugnisse des Tagungsleiters

Der Tagungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse, wie Unterbrechung oder Aufhebung der Tagung, Ausschluss von Teilnehmern usw.

C. Präsidium

§ 13 Zusammensetzung

Das Präsidium des BLSA setzt sich entsprechend Beschluss des Verbandstages aus 16 Funktions- bzw. Unterfunktionsbereichen zusammen (siehe § 24 der Satzung). Zur Effektivierung der Präsidiumsarbeit wurde ein Büro (Mitglieder: Präsident, 3 Vizepräsidenten, Schatzmeister, Pressewart) und zusätzlich (Spelausschuss, Jugendausschuss, Breitensportausschuss, Lehrausschuss, Ausschuss für Organisation und Marketing) für die einzelnen Arbeitsbereiche gebildet.

§ 14 Einladungen, Aufgabenverteilung Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Protokoll

- (1) Das Büro tagt in regelmäßigen Abständen (6 – 8 Wochen) auf Einladung des Präsidenten. Die Einladung bei ordentlichen Sitzungen ist mindestens eine Woche vorher unter Beifügung der Tagesordnung zuzustellen.

Das Büro kann weitere Funktionsträger des BLSA zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Stimmrecht haben bei allen Sitzungen nur die satzungsgemäßen Präsidiumsmitglieder.

(2) Das Präsidium beschließt die Verteilung der Aufgaben auf seine Mitglieder, soweit sie sich nicht aus der Satzung oder Funktionsbezeichnung ergibt.

(3) Das Büro ist beschlussfähig, wenn seine Sitzungen ordnungsgemäß einberufen worden sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Über die Bürositzungen ist ein Protokoll zu führen, das allen Präsidiumsmitgliedern innerhalb von vierzehn Tagen zuzustellen ist. Beschlüsse, die über die interne Verbandsarbeit von Bedeutung sind, sind bekanntzugeben.

§ 15 Berichterstattung

Jedes Büromitglied hat für den Verbandstag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Die Berichte sind den Mitgliedern rechtzeitig zuzustellen.

§ 16 Schriftliche Abstimmungen

Der Präsident kann zu wichtigen Fragen ein schriftliches Abstimmungsverfahren (E-Mail, Fax) einleiten. Die Präsidiumsmitglieder haben nach Erhalt der Unterlagen innerhalb von einer Woche abzustimmen. Ein Beschluss gilt als zustandegekommen, wenn die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

§ 17 Beschluss zur Präsidiumsarbeit

Vom Präsidium gefasste Beschlüsse zur Präsidiumsarbeit ergänzen die o.g. Festlegungen und sind für alle Präsidiumsmitglieder verbindlich.

D. Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise

§ 18 Verfahren

Die Bestimmungen für den Verbandstag und das Präsidium sind entsprechend anzuwenden

E. Geschäftsstelle

§ 19 Geschäftsstelle

Das Präsidium betreibt zur Aktivierung der Verbandsarbeit und zu seiner Entlastung eine Geschäftsstelle, die unter seiner Verantwortung den anfallenden Schriftverkehr und weitere Aufgaben entsprechend Arbeitsplatzbeschreibung erledigt.

Über die Besetzung und Aufgaben entscheidet das Präsidium.